



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS 2010-6

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Renaud gegen Frankreich 4

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Die Erklärung des Ministerrats von Granada zur Europäischen Digitalen Agenda 4
Europäische Kommission: Konsultation über die Zukunft der Kultur- und Kreativindustrien 5
Europäische Kommission: Aktuelles zu den laufenden ACTA-Verhandlungen 6
Europäische Kommission: Neue Reflexionsgruppe für die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes 7

LÄNDER

AL-Albanien

Öffentliche Beratung über die Strategie für Digitalrundfunk 7
KKRT-Bericht im Parlament gebilligt 8

AT-Österreich

VwGH entscheidet über die Pflicht zur Zahlung des ORF-Programmentgelts 8

BE-Belgien

VRT-Berichterstattung über den 65. Jahrestag der Befreiung von Ausschwitz nicht diskriminierend 9
Privatsender SBS Belgium verstößt gegen Werbevorschriften 10

BG-Bulgarien

Gesetz über elektronische Kommunikation geändert 10
Lizenz für digitale Ausstrahlung öffentlich-rechtlichen Fernsehens 11
Abschluss der Verkaufstransaktion des ersten privaten Fernsehens in Bulgarien 11

CH-Schweiz

Haushalte mit ADSL-Verbindung und Radioweckern müssen Rundfunk- und Fernsehgebühren zahlen 12

CY-Zypern

Gesetz, das CYTA vom Wettbewerb um Digitalplattform ausschließt, ans Parlament zurückverwiesen 12

CZ-Tschechische Republik

Neue Gesetzgebung über audiovisuelle Mediendienste 13

DE-Deutschland

BGH entscheidet zum Recht der Kabelweitersendung 14
BGH verneint Urheberrechtsverletzung durch die Google Bildersuche 14
Eilantrag gegen die Versteigerung von Frequenzen abgelehnt 15
Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit 15
Ministerpräsidenten der Länder einigen sich auf Haushaltsabgabe 16
Kirchhof-Gutachten zur Haushaltsabgabe veröffentlicht 16

ES-Spanien

Urteil über einen Fall von versteckter Kamera vor dem Obersten Gericht 17

Abschaltung von terrestrischem Analogfernsehen beendet 18
Königliche Verordnung regelt die zukünftige Zuteilung von Frequenzen für das digitale terrestrische Fernsehen 18

FI-Finnland

Die Umsetzung der Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste führte zu einer Änderung des finnischen Urheberrechtsgesetzes 19

FR-Frankreich

Einfluss des Verkaufs von Werbeflächen auf die Charakterisierung der Betreiber von Videoportalen 19
Verordnung über die Festlegung des Beitrags von Kabel- und Satellitenfernsehen zu Kino- und Fernsehfilmen 20
Unterzeichnung eines Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen Frankreich und Südafrika 21
Der CSA klärt die Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf 21

GB-Vereinigtes Königreich

Gericht lehnt Klage der Scottish National Party gegen eine Übertragung der Wahlkampfdiskussion im Fernsehen ab 22
Eine weitere Entscheidung über Urheberrechtsverletzungen 22
Der Gesetzentwurf über die digitale Wirtschaft wird Gesetz 23

IE-Irland

„Three-strikes“-Verfahren bei Urheberrechtsverletzungen angenommen 23

IT-Italien

Das Urteil gegen Google in Italien 24

KG-Kirgisien

Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet 25

PL-Polen

Änderungen des Presserechts 26

RO-Rumänien

Streit um Frequenzen erreicht Gerichtshof der EU 28
Kampagne „NEIN zur Diskriminierung“ wird fortgesetzt 28

RU-Russische Föderation

Oberster Gerichtshof zu Medienrecht 29

SE-Schweden

Ausschuss schlägt eine Ausdehnung der „erweiterten kollektiven Lizenzen“ für das schwedische Urheberrechtsgesetz vor 31

UA-Ukraine

Erlass zum Digitalfernsehen 32

US-Vereinigte Staaten

Gericht erklärt rechtliche Zuständigkeit der FCC für das Internet für ungültig 33

LV-Lettland

Urheberrecht in Lettland 34

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-

ordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • France Courrèges • Michael Finn • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèle

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Renaud gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sprach kürzlich ein Urteil in Bezug auf Verleumdung und Beleidigung im Internet. Der Gerichtshof war der Ansicht, die scharfe und polemische Kritik gegen die fragliche öffentliche Person sei Teil einer laufenden emotionalen politischen Debatte und die strafrechtliche Verurteilung wegen Verleumdung und Beleidigung sei eine Verletzung der Meinungsfreiheit, wie sie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist.

Der Kläger war in diesem Fall Patrice Renaud. Er ist der Gründer einer lokalen Vereinigung (*Comité de défense du quartier sud de Sens*), die sich gegen ein geplantes Großbauprojekt in der Stadt Sens wehrt. Zu diesem Zweck richtete er auch eine Website ein, auf der er die Bürgermeisterin von Sens scharf kritisierte, die das Bauprojekt unterstützte und förderte. 2005 und in der Berufung 2006 wurde Renaud in Strafverfahren wegen Verleumdung und öffentlicher Beleidigung eines Bürgers, der ein öffentliches Amt bekleidet, aufgrund von Äußerungen im Bezug auf die Bürgermeisterin von Sens verurteilt. Auf der Website hatte er unter anderem die Städtebaupolitik der Bürgermeisterin mit der Politik des früheren rumänischen Diktators Ceausescu verglichen. Renaud wurde wegen Verleumdung aufgrund der Anschuldigung verurteilt, die Bürgermeisterin fördere und ermutige Kriminalität im Stadtzentrum, um ihre Politik der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu legitimieren. Auch die Andeutung, die Bürgermeisterin stecke sich illegal öffentliche Gelder in die eigene Tasche, wurde als verleumderisch bewertet; der Artikel auf der Website der Vereinigung, in dem Renaud die Bürgermeisterin als zynisch, schizopren und als Lügnerin beschrieb, wurde als öffentliche Beleidigung eingestuft. Renaud wurde zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500 und Schmerzensgeld an die Bürgermeisterin in Höhe von EUR 1.000 verurteilt.

Gestützt auf Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) klagte Renaud gegen seine Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der EGMR erkannte an, dass der Antragsteller als Vorsitzender der lokalen Vereinigung von Einwohnern, die sich gegen das Bauprojekt wehren, und als Webmaster der Website der Vereinigung an einer öffentlichen Debatte teilnahm, als er Amtspersonen und Politiker kritisierte. Der EGMR räumte ein, einige der

Formulierungen Renauds seien sehr polemisch und bössartig gewesen, er erklärte aber, dass andererseits die Bürgermeisterin derartige Kritik, die in einer Demokratie unverzichtbar sei, als Teil der öffentlichen Debatte hinnehmen müsse. Der EGMR war der Ansicht, dass wenn sich eine Debatte um ein gefühlsgeladenes Thema wie das Alltagsleben der Einwohner und ihre Wohnverhältnisse dreht, Politiker besondere Toleranz gegenüber Kritik zeigen und „*les débordements verbaux ou écrits*“ (frei übersetzt: „mündliche oder schriftliche Ausbrüche“) akzeptieren müssten. Der EGMR betrachtete Renauds Anschuldigungen als Werturteile mit hinreichender Tatsachengrundlage und kam zu dem Schluss, die französischen Gerichte hätten die Interessen und die Bedeutung der Meinungsfreiheit in der fraglichen Sache missachtet. Somit sei die Verurteilung Renauds ein Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit ohne dringendes gesellschaftliches Erfordernis, während gleichzeitig eine solche Verurteilung einen abschreckenden Effekt auf die Teilnahme an öffentlichen Debatten dieser Art haben könnte. Der EGMR befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième chambre), affaire Renaud c France, requête n°13290/07 du 25 février 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Renaud gegen Frankreich, Antrag Nr. 13290/07 vom 25. Februar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12444>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Die Erklärung des Minister-rats von Granada zur Europäischen Digitalen Agenda

Am 19. April 2010 haben die für Telekommunikation und Informationsgesellschaft zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Wirtschaftsraums unter der spanischen Ratspräsidentenschaft in Granada die Erklärung zur digitalen Agenda angenommen.

Die Erklärung verweist auf die Strategie Europa 2020. Diese fordere die Europäische Union auf, einen schnellen und effizienten Weg zur Überwindung der aktuellen Wirtschaftskrise zu finden. Angesichts der Tatsache, dass der IKT-Sektor ein Wachstumsmotor in der EU ist und eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen spielt, könnte Europa rasch zu einem gesunden Wirtschaftswachstum zurückkehren, wenn es seine internationale Wettbewerbsfähigkeit in

der digitalen Wirtschaft verbessert. Zu diesem Zweck schlägt die Erklärung folgende acht Maßnahmen vor:

1. Schaffung der notwendigen Infrastrukturen wie die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für alle Bürger, die Entwicklung wettbewerbsfähiger Hochgeschwindigkeitsnetze der nächsten Generation oder die Entwicklung innovativer drahtloser Dienste. Die Erklärung betont auch, wie wichtig die Annahme des zukünftigen frequenzpolitischen Programms der EU und die effiziente Nutzung des Funkspektrums ist.

2. Förderung der fortgeschrittenen Nutzung des offenen Internets, von Sicherheit und Vertrauen. Dieses Ziel kann unter anderem erreicht werden durch die Umsetzung der neuen Vorschriften der EU über die elektronische Kommunikation, durch die Förderung von elektronischen Authentifizierungssystemen für Verbraucher und Unternehmen oder durch eine erhöhte Sensibilisierung für die Probleme der Sicherheit und durch eine bessere Schulung der Nutzer für das digitale Umfeld.

3. Stärkung und Förderung der Rechte der Nutzer der elektronischen Kommunikation und von Onlinediensten sowie sozialer Netzwerke. Die Erklärung schlägt vor, einen „Kodex der digitalen Rechte für die elektronische Kommunikation und für Onlinedienste“ herauszugeben.

4. Förderung eines einheitlichen digitalen Wirtschaftsraums in Europa. Unterschiedliche Regulierungen sollten beseitigt werden, die Förderung europäischer digitaler Content-Märkte sollte unterstützt und der Zugang zu digitalen Inhalten gefördert werden. Außerdem sollte das kulturelle Erbe Europas digitalisiert und so verbreitet werden. Die Erklärung setzt sich auch für die Einführung von Lizenzen ein, die für mehrere Länder gelten, um die Fragmentierung des Content-Markts an den Grenzen zu überwinden.

5. Entwicklung wirksamer und effizienter Onlinedienstleistungen des Staats. Die Erklärung betont, wie wichtig es ist, Informationen des öffentlichen Sektors nutzen zu können und schlägt vor, die elektronische Identifizierung und elektronische Signaturen sowie digitale Verwaltungsdienste einzuführen. Das Ziel sollte die Schaffung einer offenen und transparenten Verwaltung sein, an der die Bürger aktiv mitwirken.

6. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des IKT-Sektors in Europa. Dies kann erreicht werden durch eine stärkere Unterstützung der Forschung und Entwicklung im Bereich der elektronischen Kommunikationstechnologien, aber auch durch Förderung von High-Tech-KMU und sonstigen IKT-Unternehmen, vor allem in den Bereichen, in denen Europa Marktführer ist.

7. Die Stärkung der Positionen Europas in Bereichen, die für die Digitale Agenda in internationalen Gremien wichtig sind.

8. Benchmarking der Informationsgesellschaft. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte regelmäßig über-

prüft werden. Außerdem sollten konkrete Ziele festgelegt werden.

Die Erklärung betont auch die Bedeutung einer integrativen digitalen Gesellschaft. Besondere Bedeutung sollte dabei den Bedürfnissen von Bürgern mit Behinderungen beigemessen werden.

Übrigens war die Tagung der Minister für Telekommunikation in Andalusien nur dank der ISDN-Videokonferenz-Technik möglich, da eine Reihe von Delegationen nicht persönlich anreisen konnte, nachdem zahlreiche Flüge wegen der Aschewolke nach dem Vulkanausbruch in Island ausgefallen waren.

• Erklärung der Minister in Granada zur Europäischen Digitalen Agenda
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12450>

EN

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Konsultation über die Zukunft der Kultur- und Kreativindustrien

Am 27. April 2010 hat die Europäische Kommission über das Internet eine öffentliche Konsultation gestartet, mit der das volle Potenzial der Kultur- und Kreativindustrien Europas erschlossen werden soll. Zu diesem Zweck wurde ein Grünbuch veröffentlicht, in dem das Potenzial der Kultur- und Kreativindustrien für die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen dargelegt wird.

„Kulturindustrie“ wird in dem Grünbuch definiert als jene Branchen, „die Produkte herstellen und vertreiben oder Dienstleistungen erbringen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein bestimmtes Merkmal aufweisen, für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Zweck gedacht und dadurch Ausdruck oder Verkörperung von Kultur sind, ungeachtet ihres potenziellen Werts.“ Neben den traditionellen Kunstbereichen (darstellende Kunst, bildende Kunst, Kulturerbe) zählen auch die Bereiche Film, DVD und Video, Fernsehen und Radio, Videospiele, neue Medien, Musik, Bücher und Presse dazu. Als „Kreativindustrie“ werden Branchen „mit einer kulturellen Dimension“ bezeichnet, „die Kultur als Input verwenden, obwohl ihr Output überwiegend funktional ist.“ Dazu zählen Architektur und Design, Grafikdesign, Modedesign oder Werbung. Insgesamt bieten die Kultur- und die Kreativindustrien rund fünf Millionen Menschen in der gesamten Europäischen Union einen hochwertigen Arbeitsplatz. Sie sind höchst innovative Unternehmen mit großem Wirtschaftspotenzial.

Die öffentliche Konsultation konzentriert sich auf drei Themenbereiche: Zunächst werden die Stakeholder und andere gefragt, wie dem Experimentieren, der

Innovation und dem Unternehmergeist in den Kultur- und Kreativindustrien mehr Raum gegeben werden kann. Als nächstes befasst sich die Konsultation mit der Frage, was man tun kann, damit die europäische Kultur- und Kreativindustrie weltweit Beachtung findet. Schließlich befasst sich die Konsultation mit dem Einfluss der Kultur- und Kreativindustrien auf andere Wirtschaftsbereiche und auf die Gesellschaft.

Hinsichtlich der Informations- und Kommunikationstechnologien stellt die Kommission fest, dass die Kultur- und Kreativindustrien konfrontiert sind mit sich rasant ändernden sowie sich rasch weiterentwickelnden Rahmenbedingungen. Die Kommission erwähnt besonders die Inhalteindustrie, die stark unter Produktpiraterie und Verkaufsverlusten leidet. Diese Veränderungen wirken sich auf die traditionellen Produktions-Konsum-Modelle aus und stellen das System infrage, mit dessen Hilfe bisher aus Inhalt Wert geschöpft wurde. Es müssen daher neue und innovative Geschäftsmodelle entwickelt werden. Die Herausforderung besteht jedoch darin, die Geschäfte am Laufen zu halten und gleichzeitig neue innovative Geschäftsmodelle auszuprobieren.

Die öffentliche Konsultation wird bis zum 30. Juli 2010 laufen. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden analysiert und in einem Bericht zusammengefasst, der voraussichtlich im September 2010 auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht wird.

- „Kommission startet öffentliche Konsultation zur Zukunft der Kultur- und Kreativindustrien“, Brüssel, 26. April 2010, IP/10/466

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12480>

DE	EN	FR								
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

- „Grünbuch - Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12481>

DE	EN	FR								
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Stefan Kulk

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Aktuelles zu den laufenden ACTA-Verhandlungen

Im Oktober 2007 begannen nicht öffentliche Verhandlungen für ein internationales Handelsabkommen gegen Produktpiraterie (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement - ACTA*) zwischen der EU (vertreten durch die Europäische Kommission), den Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan, Südkorea, Neuseeland, Mexiko, Marokko, Singapur und der Schweiz.

ACTA soll zu einem neuen multilateralen Handelsabkommen werden, das die weltweiten Standards für

die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verbessern soll, um effizienter gegen Produktfälschung und Produktpiraterie vorgehen zu können.

Bis vor Kurzem wurden die Verhandlungen zu ACTA hinter verschlossenen Türen geführt. Es wurden keine offiziellen Dokumente veröffentlicht, bis auf kurze Zusammenfassungen von Schlussfolgerungen nach den einzelnen Verhandlungsrunden. Dieser Mangel an Transparenz führte dazu, dass Datenschützer, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Urheberrechtsexperten und andere Interessengruppen dem Abkommen überaus kritisch gegenüberstanden. Seit Beginn der Verhandlungen drangen immer wieder bruchstückhafte Informationen über einzelne Kapitel der Vereinbarung an die Öffentlichkeit. Dies führte dazu, dass darüber diskutiert wurde, in welchem Maße ACTA nationales Recht beeinflussen und ändern würde. Nach den bisher durchgesickerten Informationen sollte der Begriff „Produktpiraterie“ so definiert werden, dass Internetprovider gezwungen werden, ein „Three strikes“-Verfahren gegen Nutzer anzuwenden, die gegen das Urheberrecht verstoßen. Diese Maßnahmen haben Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre (siehe IRIS 2010-4: 1/5)

Am 10. März 2010 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA angenommen. Das Europäische Parlament verwies auf die Artikel 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU). Dem Europäischen Parlament zufolge ist die Europäische Kommission rechtlich dazu verpflichtet, das Parlament über alle Phasen internationaler Verhandlungen unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Das Europäische Parlament forderte daher, die vorbereitenden Entwürfe für ACTA dem Parlament und der Öffentlichkeit vorzulegen.

Außerdem betonte das Parlament, dass das geplante Abkommen nicht zu der Einführung des sogenannten „Three Strikes-Verfahrens“ führen dürfe. Denn dies würde zu einer Verletzung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre oder des Grundsatzes der Subsidiarität führen. Das Parlament drohte, rechtliche Schritte zu unternehmen und ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anzustrengen, wenn es nicht in allen Phasen unverzüglich und umfassend über die Verhandlungen unterrichtet wird.

Am 16. April 2010 veröffentlichten die Verhandlungspartner eine gemeinsame Erklärung zu ACTA, nachdem sie die 8. Verhandlungsrunde vom 12.-16. April 2010 in Neuseeland abgeschlossen hatten.

Den Partnern zufolge hatten die Verhandlungen einen Punkt erreicht, an dem die Veröffentlichung eines Vertragsentwurfs den Abschluss einer endgültigen Vereinbarung erleichtern würde. ACTA werde die Grundrechte respektieren, und die Regierungen würden keineswegs gezwungen werden, das „Three-Strikes-Verfahren“ gegen Internetnutzer anzuwenden, die gegen das Urheberrecht verstoßen.

Inzwischen wurde der Vertragsentwurf zu ACTA veröffentlicht. Er ist seit dem 21. April 2010 über die Website der Europäischen Kommission zugänglich.

Derzeit wird der Entwurf von Urheberrechtsexperten, Interessengruppen, Datenschützern und NRO diskutiert.

Die nächste Verhandlungsrunde zu ACTA wird 2010 in der Schweiz stattfinden. Ein Termin wurde noch nicht bekannt gegeben. Die ACTA-Partner wollen das Abkommen noch im Laufe des Jahres 2010 zum Abschluss bringen.

- Europäische Kommission: Trade Joint Fact Sheet on ACTA
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12458> EN
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2010 zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über das ACTA
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12483> FI HU IT
- Gemeinsame Erklärung zum Übereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), Presseerklärung vom 16. April 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12460> EN
- Übereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA): Europäische Kommission begrüßt Offenlegung der Verhandlungsdokumente, Presseerklärung vom 21. April 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12461> EN

Fabienne Dohmen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Neue Reflexionsgruppe für die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes

Die Europäische Kommission hat vor kurzem eine Reflexionsgruppe eingesetzt, die innovative Lösungen finden soll, um das kulturelle Erbe Europas im Netz weiter auszubauen. Die Gruppe stützt sich bei ihrer Arbeit auf das, was die Hochrangige Expertengruppe für digitale Bibliotheken bisher erreicht hat (siehe IRIS 2007-6: 5/6, IRIS 2008-7: 5/6). Die Einsetzung der Reflexionsgruppe ist Teil einer umfassenderen Strategie, mit der die Kommission den kulturellen Sektor beim Übergang zum digitalen Zeitalter unterstützen und allgemein ein günstiges Umfeld für die Kreativindustrien in einer digitalen Welt schaffen will.

Die Reflexionsgruppe wird sich mit Problemen der Digitalisierung, virtueller Zugänglichkeit und der Erhaltung des kulturellen Erbes befassen. Sie soll Empfehlungen zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten vorlegen und die Bedingungen für öffentlich-private Partnerschaften untersuchen. Außerdem wird sie sich mit urheberrechtlichen Fragen und Lizenzpraktiken befassen, um die Digitalisierung von urheberrechtlich geschütztem Material - insbesondere von vergriffenen

oder sogenannten verwaisten Werken (Werke, bei denen die Inhaber der Urheberrechte nicht mehr auffindbar sind) - zu erleichtern und online zugänglich zu machen.

Der Reflexionsgruppe werden Maurice Lévy (CEO des französischen Werbe- und Kommunikationsunternehmens Publicis), Elisabeth Niggemann (Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek) und Jacques De Decker (belgischer Schriftsteller und Journalist) angehören. Die Gruppe wurde gebeten, ihre Schlussfolgerungen vor Ende des Jahres der Kommission vorzulegen.

- Das kulturelle Erbe im Netz ausbauen: Europäische Kommission setzt Reflexionsgruppe zur Digitalisierung ein, IP/10/456, 21. April 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12482> DE EN FR

Stef van Gompel

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Öffentliche Beratung über die Strategie für Digitalrundfunk

Beim Übergang zum Digitalrundfunk in Albanien werden nach den jüngsten öffentlichen Diskussionen unter Beteiligten und Betroffenen zahlreiche Probleme erwartet.

Am 27. April 2010 führten der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - KKRT), die Rundfunkregulierungsbehörde und die Vertretung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Albanien gemeinsam eine Konferenz über „Digitalfernsehen: nah und fern“ durch. Diese Konferenz bildete den Schlüsselpunkt einer zweijährigen Aufklärungs- und Diskussionskampagne zur Strategie für den Übergang zum Digitalrundfunk. Zu den Teilnehmern gehörten unter anderem Vertreter der Regulierungsbehörde, nationaler und lokaler Medieneinrichtungen sowie Vertreter der Zivilgesellschaft.

Einer der Hauptdiskussionspunkte während der Konferenz war die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters bei der Digitalumschaltung und bei der Zuweisung landesweiter Frequenzen. Nach der gegenwärtigen Strategie hat *Radio Televizioni Shqiptar* (Hörfunk und Fernsehen Albanien - RTSH) Anrecht auf zwei von maximal acht landesweiten Frequenzen.

Viele Teilnehmer kritisierten, RTSH habe nicht nachweisen können, dass die Gesellschaft in der Lage sei, zwei Multiplexe aufzubauen und zu verwalten; daher sollte einer von Ihnen Betreibern vorbehalten bleiben, die in ein solches Vorhaben investieren könnten. Solche Szenarien sind dann jedoch mit Bedenken hinsichtlich der Bereitstellung von Inhalten öffentlichen Interesses verbunden.

Ein weiterer Punkt war das Schicksal zahlreicher lokaler Hörfunk- und Fernsehsender vor dem Hintergrund der Digitalumschaltung. In der Strategie werden mehrere Optionen von Eigentum und Verwaltung von Netzbetreibern erörtert, wobei dem Eigentum von Netzen durch Konsortien bestehender Fernsehsender der Vorzug gegeben wird. Vertreter dieser Fernsehsender sagten jedoch, dies wäre schwierig umzusetzen, da hohe Investitionskosten anstünden und eine Vereinbarung unter konkurrierenden Fernsehsendern nicht zu erreichen sei. Im Ergebnis wären Informations- und Medienvielfalt in Gefahr.

Schließlich ist auch die Frage bestehender Digitalrundfunkplattformen im Land von großer Bedeutung. Terrestrischer und satellitengestützter Digitalrundfunk wurde in Albanien im Juli 2004 von der Gesellschaft Digitalb aufgenommen (siehe IRIS 2007-8: 5), später folgten die Gesellschaft Tring und Shijak TV. Wenngleich die genaue Anzahl der Abonnenten nicht bekannt ist, hatte doch bereits eine beträchtliche Zahl von Haushalten Zugang zu den von diesen Plattformen angebotenen Paketen.

Die Lizenzierung von bestehenden und neuen Gesellschaften wird ein neuer Prüfstein für die Autorität und die Fairness der Regulierungsbehörde. Das albanische Parlament verabschiedete das Gesetz über Digitalrundfunk bereits 2007 (siehe IRIS 2007-8: 5), das umgesetzt wird, sobald die Strategie von einer zu diesem Zweck eingerichteten Ad-hoc-Kommission gebilligt wurde.

• Strategjia (Strategie für den Übergang zum Digitalrundfunk)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12430>

SQ

• *Analysis of the strategy by the OSCE* (Analyse der Strategie durch die OSZE)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12431>

EN

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

KKRT-Bericht im Parlament gebilligt

Am 1. April 2010 verabschiedete der Parlamentsausschuss für Bildung, öffentlich-rechtliche Medien und Informationsmittel eine Entschließung zur Billigung des Jahresberichts der Aktivitäten des *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - KKRT) für 2009 (siehe IRIS 2005-4: 6).

Der Bericht enthält Informationen zu den Hauptaktivitäten der Regulierungsbehörde im Jahr 2009, insbesondere im Hinblick auf die Lizenzierung neuer Fernseh- und Hörfunksender, Bekämpfung von Piraterie, Probleme mit der Funkreichweite etc. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vorbereitungen einer Strategie zum Übergang auf Digitalrundfunk.

Die vom Parlamentsausschuss gebilligte Entschließung lobte die Arbeit der Regulierungsbehörde und besagte, sie habe die Effizienz ihrer Tätigkeit gesteigert und dazu beigetragen, die Qualität von Rundfunkdiensten sowie den Schutz der Interessen von Verbrauchern und Betreibern zu verbessern.

Das Parlament verlangt jedoch eine schnellstmögliche Umsetzung der Digitalumschaltungsstrategie, eine höhere Effizienz bei der Bekämpfung von Piraterie im Rundfunk sowie eine strengere Einhaltung ethischer Normen in Rundfunkprogrammen.

Der Parlamentsausschuss prüfte den Jahresbericht und billigte die Entschließung lediglich unter Beteiligung der Mitglieder der regierenden Mehrheit. Die Mitglieder der Opposition lehnten eine Teilnahme an den meisten parlamentarischen Aktivitäten ab; sie verlangten, es müsse mehr Transparenz beim Verfahren und den Ergebnissen geben, die zur Zusammensetzung des gegenwärtigen Parlaments geführt haben.

• Komisioni parlamentar për Edukimin dhe mjetet e informimit publik miraton projektrezolutën për Raportin e Këshillit Kombëtar të Radio Televizioneve për vitin 2009 (Parlamentsausschuss für Bildung, öffentlich-rechtliche Medien und Informationsmittel billigt den Entschließungsentwurf zum Bericht des nationalen Hörfunk- und Fernsehrats für 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12432>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

VwGH entscheidet über die Pflicht zur Zahlung des ORF-Programmentgelts

Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied am 10. Mai 2010 (GZ. 2009/17/0177), dass das ORF-Programmentgelt nur bei technisch tatsächlich möglichem Empfang sämtlicher vom Versorgungsauftrag umfassten Fernsehprogramme des ORF bezahlt werden müsse.

Dem Rechtsstreit geht eine Entscheidung des VwGH aus dem Jahr 2008 (GZ. 2008/17/0163) voraus, in deren Rahmen der jetzige Kläger bereits erfolgreich gegen die Erhebung des ORF-Programmentgelts vorgegangen war. Der ORF hatte dem Kläger seinerzeit

mitgeteilt, dass aufgrund einer Umstellung im Verschlüsselungssystem der Empfang der Fernsehprogramme am Standort des Klägers künftig nur mit DVB-T-Empfangsmodulen möglich sein werde. Der Kläger verfügte nicht über ein entsprechendes Gerät und konnte mit seinem Satellitenreceiver und seiner Smart-Card die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 nicht mehr empfangen, woraufhin er die Zahlung des ORF-Programmentgelts einstellte. Die beklagte Gebühren Info Service GmbH (GIS) forderte vom Kläger weiterhin die Zahlung des Entgelts, da er in seinem Haushalt zumindest ein Radio- beziehungsweise Fernsehgerät bereit halte.

Gemäß § 31 Absätze 1 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G) ist in Österreich jedermann zum Empfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen des ORF gegen Zahlung eines fortlaufenden Programmentgelts berechtigt, wobei letztere Pflicht unabhängig von Häufigkeit und Güte der Sendungen oder ihres Empfanges besteht. Beginn und Ende der Pflicht richten sich nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG), welches gemäß § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 1 eine Gebührenpflicht für jeden vorsieht, der eine Rundfunkempfangseinrichtung in Gebäuden betreibt. Dies sind technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Artikels I Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen. Der VwGH folgerte 2008 hieraus, dass eine Austauschbeziehung zwischen dem Empfang der Programme des ORF und dem zu leistenden Entgelt bestehe. Von der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts sei die Art und Weise der Entrichtung zu unterscheiden, die sich nach dem RGG richte. Der Verweis des ORF-G auf das RGG zeige, dass für die Zwecke des Programmentgelts eine betriebsbereite Rundfunkempfangsanlage nur vorliege, wenn man hiermit die Programme des ORF auch tatsächlich empfangen könne. Dies war hier nicht der Fall. Dennoch forderte die GIS weiterhin die Zahlung des Entgelts, da der Kläger auch ohne neue Smart-Card die Spartensender ORF 2 Europe und ORF Sport Plus empfangen konnte.

Der VwGH entschied nun, dass das ORF-Programmentgelt für Fernsehen nur dann bezahlt werden müsse, wenn mit der vorhandenen betriebsbereiten Rundfunkempfangsanlage der Empfang aller vom Versorgungsauftrag umfassten Fernsehprogramme des ORF möglich sei. Der gesetzliche Versorgungsauftrag sehe vor, dass unter anderem für zwei landesweit empfangbare Fernsehprogramme zu sorgen sei. Sei dies nicht gewährleistet, müsse auch keine Gebühr gezahlt werden.

• Erkenntnis des VwGH vom 10. Mai 2010, Geschäftszahl 2009/17/0177
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12474>

DE

Christian M. Bron
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BE-Belgien

VRT-Berichterstattung über den 65. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz nicht diskriminierend

Die *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz Minderjähriger) des *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde) hat am 29. März 2010 über eine Beschwerde verhandelt, bei der es um eine Videotextmeldung der öffentlich-rechtlichen Senderanstalt VRT zum 65. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers von Auschwitz-Birkenau ging. In der Meldung hieß es unter anderem: „In Auschwitz zijn zeker 1,1 miljoen mensen omgekomen“ (frei übersetzt: „In Auschwitz sind mindestens 1,1 Millionen Menschen umgekommen“). Nach Auffassung des Klägers habe die VRT bewusst nicht darauf hingewiesen, dass die meisten der Opfer Juden waren. Zudem erwecke die Verwendung des Worts „omgekomen“ (umgekommen) den Eindruck, als handelte es sich um eine Art Unfall, wohingegen die Opfer in Wirklichkeit umgebracht („omgebracht“) worden seien. Der Kläger war aus diesem Grund der Auffassung, dass der Sender falsche und bewusst unvollständige Informationen verbreitet hatte und es auf dieser Videotextseite an Unparteilichkeit hatte fehlen lassen. Somit hätte die VRT, so der Kläger, gegen Art. 39 der flämischen Medienverordnung verstoßen, wonach in allen Programmen jede Form der Diskriminierung zu unterlassen ist und Nachrichten in einem Geist der politischen und ideologischen Unparteilichkeit auszustrahlen sind (in der Verordnung ist explizit angegeben, dass dieser Artikel auch für Videotext gilt). Die VRT argumentierte, dass die meisten Videotextmeldungen zunächst in voller Länge auf ihrer Website (www.deredactie.be) veröffentlicht und später entsprechend den Anforderungen des Mediums Videotext gekürzt werden. Die Natur dieses Mediums mache es erforderlich, einige Aspekte des behandelten Themas sehr knapp zu formulieren. Darüber hinaus machte die VRT geltend, dass das Wort „omgekomen“ umgehend durch „omgebracht“ ersetzt worden sei, nachdem bei der Redaktion eine entsprechende E-Mail des Klägers eingegangen war. Des Weiteren erklärte der Sender, dass er mit Absicht nicht zwischen den verschiedenen Gruppen von Naziopfern unterschieden habe. Die Regulierungsbehörde war der Auffassung, dass der anfangs verwendete Begriff „omgekomen“ als Folge der Umwandlung einer Internetmeldung in eine Videotextmeldung anzusehen ist. Sie stellte fest, dass in der entsprechenden Meldung im Internet auf die Tatsache hingewiesen wurde, dass die Häftlinge in Gaskammern umgebracht und Krematorien eingeäschert worden sind. Die Regulierungsbehörde hat darüber hinaus entschieden, dass die Nichterwähnung der Tatsache, dass die meisten Opfer Juden

waren - ein Aspekt, auf den umfassend auf der Webseite eingegangen wurde -, auf die notwendige Kürzung der Meldung für den Videotext zurückgeführt werden könne. Die Regulierungsbehörde kam somit zu dem Schluss, dass die VRT nicht gegen ihre Verpflichtung zu Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung nach Art. 39 der Medienverordnung verstoßen habe.

• ZAAK RUDI ROTH t. NV VLAAMSE RADIO- EN TELEVISIEOMROEP (dossier nr. 2010/0506) BESLISSING nr. 2010/022 29 maart 2010 (Rudi Roth v. NV VRT, 29. März 2010 (Nr. 2010/022))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12440>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

Privatsender SBS Belgium verstößt gegen Werbevorschriften

Der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien) hat dem kommerziellen Rundfunkanbieter SBS Belgium am 22. März 2010 wegen Verstößen gegen verschiedene Werbevorschriften zweimal auf die Finger geklopft.

Im ersten Fall musste sich die *Algemene Kamer* (Allgemeine Kammer) zu einer Behauptung ihres Arbeitskreises äußern, wonach SBS Belgium gegen die Begrenzung der Fernsehwerbung und Teleshoppingspots auf 20 Prozent bzw. 12 Minuten pro Stunde Sendezeit (Art. 81 § 2 der Medienverordnung) verstoßen habe. Die Gesamtzeit zweier innerhalb einer Stunde ausgestrahlter Werbeblöcke hatte 12 Minuten und 17 Sekunden betragen. SBS Belgium hat argumentiert, dass einer der Spots, in dem es um den Verein „*Médecins du Monde - Dokters van de Wereld*“ (Ärzte der Welt) ging und der eine Dauer von 25 Sekunden hatte, nicht als Werbung, sondern vielmehr als öffentliche Bekanntmachung anzusehen sei. Die Regulierungsbehörde hat sich dieser Argumentation angeschlossen und festgestellt, dass besagter Werbespot von einer Hilfsorganisation kam und somit der Definition einer öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 2, 3(b) der Flämischen Medienverordnung entsprach. Mit anderen Worten, die maximal zulässige Werbezeit sei nicht überschritten worden. Allerdings schreibt Art. 46 der Verordnung vor, dass öffentliche Bekanntmachungen eindeutig zu kennzeichnen sind, um sie vom normalen Programm zu unterscheiden. Für das Fernsehen bedeutet dies, dass vor und nach einer öffentlichen Bekanntmachung jeweils eine entsprechende Ansage erfolgen muss (Abs. 2). SBS Belgium hatte versäumt, dies zu tun und so hat die Regulierungsbehörde - unter Berücksichtigung der Bereitschaft des Senders, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung dieses Vorfalles zu verhindern - wegen dieses Verstoßes eine Verwarnung gegen SBS Belgium ausgesprochen.

Der zweite Fall betrifft die unzulässige Ausstrahlung eines Werbespots. Im Programm des Senders VT4 war ein „*einzigster Spot*“ gesendet worden, in dem die Moderatoren bei einer Neujahrsparty zu sehen waren, bei der einer von ihnen den Raum mit einer Flasche Martini in der Hand betritt. Am Ende sagt eine Stimme: „*VT4 en Martini Brut wensen je bruisende feesten*“ (VT4 und Martini Brut wünschen Ihnen frohe Feiertage). Laut SBS Belgium handelte es sich bei diesem Spot um eine von Martini gesponserte Eigenwerbung. Die Allgemeine Kammer hingegen bewertete diesen Spot als Werbung für Martini. Die Botschaft sei per Voice-Over eingespielt worden und die deutliche Darstellung der Flaschen und des Logos von Martini Brut hätte diesem Spot den Charakter von Werbung verliehen. Nach Art. 79 §1 der Medienverordnung muss Fernsehwerbung - mit Ausnahme von Eigenwerbung - eindeutig identifizierbar und problemlos von redaktionellen Inhalten unterscheidbar sein. Zu diesem Zweck sei sie durch optische, akustische oder räumliche Mittel deutlich gegen andere Programmteile abzugrenzen (Abs. 1). Da SBS Belgium dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, hat die Regulierungsbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 5.000 verhängt.

• ZAAK VAN VRM t. NV SBS BELGIUM (dossier nr. 2010/0507) BESLISSING nr. 2010/018 22 maart 2010 (VRM v. NV SBS Belgium, 22. März 2010 (Nr. 2010/018))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12442>

NL

• ZAAK VAN VRM t. NV SBS BELGIUM (dossier nr. 2010/0508) BESLISSING nr. 2010/019 22 maart 2010 (VRM v. NV SBS Belgium, 22. März 2010 (Nr. 2010/019))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12443>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

BG-Bulgarien

Gesetz über elektronische Kommunikation geändert

Das Gesetz über elektronische Kommunikation (veröffentlicht im Staatsanzeiger, Ausgabe Nr. 27/2010, in Kraft seit 9. April 2010, siehe IRIS 2010-3: 1 und IRIS 2009-5: 9) wurde in Bezug auf die Besetzung der Regulierungskommission für das Kommunikationswesen, die um vier Personen verkleinert wurde, geändert.

Gemäß Art. 22 des Gesetzes über elektronische Kommunikation ist die Regulierungskommission für das Kommunikationswesen ein Kollektivorgan aus fünf Mitgliedern einschließlich eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters.

Gemäß Art. 6 der Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über elek-

tronische Kommunikation muss die Nationalversammlung drei der gewählten Mitglieder der Kommission aus dem Kontingent des Parlaments und der Präsident eine der beiden von ihm als Kommissionsmitglieder ernannten Personen binnen 15 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes abziehen.

Am 22. April 2010 zog die Nationalversammlung drei ihrer parlamentarischen Vertreter aus der Regulierungskommission ab.

Nach den Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation ist die Amtsperiode der Kommission zudem um ein Jahr verkürzt.

Am 23. April 2010 zog der Präsident einen Kommissionsvertreter aus seinem Kontingent ab.

• ЗАКОН ЗА ЕЛЕКТРОННИТЕ СЪБОЩЕНИЯ (Gesetz über elektronische Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12435>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Lizenz für digitale Ausstrahlung öffentlich-rechtlichen Fernsehens

Am 24. März 2010 erteilte der СЪБЕТ ЗА ЕЛЕКТРОННИ МЕДИИ (Rat für elektronische Medien - CEM) dem bulgarischen Nationalfernsehen (BNT) eine Lizenz für den Betrieb von Fernsehaktivitäten, das heißt die Schaffung eines Programmangebots für terrestrischen Digitalrundfunk über elektronische Kommunikationsnetze von Gesellschaften, denen die Regulierungskommission für das Kommunikationswesen eine Erlaubnis für die Nutzung individuell definierter knapper Ressourcen erteilt hat (Funkfrequenzspektrum für elektronische Kommunikation über terrestrischen Digitalrundfunk, siehe IRIS 2009-5/12).

Die Lizenz wurde für ein Programm mit dem Namen BNT 1, dessen Programmprofil allgemein gehalten (multithematisch) ist, mit nationaler Reichweite und einer Laufzeit von 15 Jahren erteilt. Das BNT wird seine Aktivitäten in der Rolle des landesweiten öffentlich-rechtlichen Betreibers ausführen.

Die Begründung des CEM für die Erteilung der Lizenz lautet folgendermaßen:

- Gemäß Art. 35 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes wird das Programm des BNT über ein öffentlich-rechtliches elektronisches Kommunikationsnetz für digitalen terrestrischen Fernseh- und Hörfunk mit nationaler Reichweite übertragen, errichtet in Übereinstimmung mit der Ersten Übergangsphase des Plans zur Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen und -hörfunk (DVB-T)

in der Republik Bulgarien wie vom Ministerrat gebilligt (siehe IRIS 2008-4/13).

- Gemäß Art. 44 Abs. 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes ergreift der Staat alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausstrahlung von Programmen des bulgarischen Nationalhörfunks (BNR) und von BNT im gesamten Landesgebiet zur Umsetzung der Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation zu garantieren.

- Darüber hinaus kommt der Staat seinen Verpflichtungen aus der besagten Bestimmung über den CEM nach, der Lizenzen an BNR und BNT für die Übertragung ihrer Programme über elektronische Kommunikationsnetze für digitalen terrestrischen Rundfunk erteilt.

- Art. 105 Abs. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes führt ein vereinfachtes Verfahren für die Vergabe von Lizenzen für Fernsehaktivitäten von BNT in seiner Rolle als nationaler öffentlich-rechtlicher Betreiber ein, da das Gesetz vorsieht, dass Lizenzen ohne Ausschreibung oder Wettbewerb erteilt werden.

• РЕШИЕНИЕ № 142 24 март 2010 г. Съветът за електронни медии на свое заседание, проведено на 24 март 2010 г., 400460467463473465464460 заявление с вх. № 18-00-6/02.03.2010 г. (Beschluss des CEM, 24. März 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12433>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Abschluss der Verkaufstransaktion des ersten privaten Fernsehens in Bulgarien

Am 20. April 2010 wurde die Transaktion für die Übernahme der bTV-Mediengruppe durch die Central European Media Enterprises Ltd. (CME) abgeschlossen (siehe IRIS 2010-4: 1/10). Sie betrifft den Fernsehmarktführer in Bulgarien bTV, die Kabelkanäle bTV Cinema und bTV Comedy sowie einige Hörfunkstationen. Die Kosten für die Transaktion belaufen sich auf USD 400 Millionen plus USD 13 Millionen an Betriebskapital.

Mit ihrem Beschluss Nr. 385 vom 8. April 2010 genehmigte die Wettbewerbskommission die Übernahme der direkten einseitigen Kontrolle über die Balkan News Corporation (BNC) durch die CME Media Enterprises B.V. Die Kommission hat die unverzügliche Umsetzung des Beschlusses verfügt.

Die Wettbewerbskommission glaubt, die Transaktion werde die Marktstellung von BNC nicht wesentlich verändern. Nach der offiziellen Erklärung der Kommission wurde die beherrschende Stellung der Gruppe auf dem Fernsehmarkt lange vor der Transaktion begründet, während sich nach deren Abschluss der Marktanteil der Gruppe nur um etwas mehr als ein Prozent steigern wird.

Hinsichtlich des Hörfunkmarkts hat die Untersuchung gezeigt, dass der gemeinsame Marktanteil der Teilnehmer der Konzentration unter 10 Prozent liegt, woraus sich hinreichend ableiten lässt, dass der Wettbewerb durch die Transaktion nicht in Gefahr geraten wird.

Weder Angebot noch Qualität der Dienste werden aufgrund der Transaktion geschwächt, und die zukünftige Digitalisierung stellt einen außergewöhnlich mächtigen Anreizfaktor für Wettbewerb dar, da der Übergang zu Digitalfernsehen ein sicherer und unumkehrbarer Prozess ist.

Die Fernsehkanäle von CME sind in Bulgarien (bTV, bTV Cinema, bTV Comedy, PRO.BG und RING.BG), Kroatien (Nova TV), der Tschechischen Republik (TV Nova, Nova Cinema, Nova Sport und MTV Czech), Rumänien (PRO TV, PRO TV International, Acasa, PRO Cinema, Sport.ro und MTV Romania), der Slowakei (TV Markíza, Doma) und Slowenien (POP TV, Kanal A und TV Pika) angesiedelt.

• Решение № АКТ -385-08.04.2010 (Beschluss Nr. 385 der Wettbewerbskommission vom 8. April 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12436>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Haushalte mit ADSL-Verbindung und Radioweckern müssen Rundfunk- und Fernsehgebühren zahlen

In seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz geprüft, ob Personen, die über eine ADSL-Verbindung verfügen oder einen Radiowecker haben, auch dann Rundfunk- und Fernsehgebühren zahlen müssen, wenn sie versichern, diese Einrichtungen oder Geräte nicht zum Radiohören zu verwenden. Art. 68 Abs. 1 des „Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen“ (RTVG) sieht vor, dass jeder, der „ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, eine Empfangsgebühr bezahlen muss.“ Die Empfangsgebühr wird pro Haushalt erhoben, nicht pro Gerät. Familien, Paare oder Personen, die in einem Haushalt leben, müssen also nur einmal Gebühren zahlen.

Das Bundesverwaltungsgericht erinnert daran, dass diese Empfangsgebühren auch dann fällig sind, wenn nicht alle nationalen oder ausländischen Programme empfangen werden können oder nur in schlechter Qualität. Diese Gebühren werden für den Besitz eines Radio- oder Fernsehapparats erhoben, unabhängig davon, ob der Besitzer diese Geräte auch benutzt,

und falls er sie benutzt, unabhängig von der Art und Weise und dem Umfang. Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem die Stilllegung des Geräts der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist.

Dem Gericht zufolge kommt in Art. 68 Abs. 1 RTVG klar die Vorstellung zum Ausdruck, dass der Staat nicht die Absicht hat, zu kontrollieren, ob eine Person, die über die Mittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen verfügt, auch Radio hört oder nicht. Selbst wenn ein Haushalt erklärt, in seiner Wohnung kein Radio zu hören, so genügt allein die Tatsache, dass Empfangsgeräte angeschlossen sind, um gebührenpflichtig zu sein, auch wenn der Besitzer dieser Geräte sie für andere Zwecke als für das Hören von Radio aufgestellt hat. Es kommt also nicht darauf an, ob derjenige, der ein Radiogerät besitzt, auch Radio hört oder nicht.

Das Gericht hat entschieden, dass Haushalte, die über eine ADSL-Verbindung und über spezielle Software verfügen, mit der sie Radio- oder Fernsehprogramme empfangen können, ebenfalls Rundfunk- und Fernsehgebühren zahlen müssen. Ebenso verpflichtet das Vorhandensein eines Radioweckers im Wohnzimmer auch dann zur Gebührenzahlung, wenn er in Wirklichkeit nur genutzt wird, um die Zeit anzuzeigen.

• Arrêt n°A-2182/2009 du Tribunal administratif fédéral du 21 décembre 2009 (Urteil Nr. A-2182/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2009)

FR

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CY-Zypern

Gesetz, das CYTA vom Wettbewerb um Digitalplattform ausschließt, ans Parlament zurückverwiesen

Der Präsident der Republik machte von seinem Recht Gebrauch und verwies ein Telekommunikationsgesetz, welches CYTA (die öffentlich-rechtliche Telekommunikationsorganisation) vom Wettbewerb um die zweite digitale Fernsehplattform ausschließt, zur erneuten Beratung an das Repräsentantenhaus zurück. Zwei digitale Fernsehplattformen werden eingerichtet; eine wurde bereits dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου (Rundfunkgesellschaft Zypern - RIK), zugewiesen, die zweite Plattform wird einer privaten Organisation in einer Ausschreibung übertragen.

Das Gesetz, über das am 15. April 2010 abgestimmt wurde, verbot den Anspruch von CYTA auf Wettbewerbsteilnahme mit der Begründung, wenn CYTA die Ausschreibung gewänne, wären die beiden zu schaffenden Digitalplattformen in den Händen staatlich kontrollierter Organisationen, nämlich RIK und CYTA, die noch nicht privatisiert wurde und eine überwiegend beherrschende Marktstellung innehatte.

Zuvor forderte das Repräsentantenhaus Ende März 2010 Teile des CYTA-Budgets für Werbung, Zahlungen von Fußballübertragungsrechten und Investitionen in Griechenland ein, wodurch nach Angaben des Leitungsorgans die Wettbewerbsvorteile verringert wurden. Einige führten diese Schritte auf Druck privater Rundfunkveranstalter auf Parlamentsmitglieder zurück.

Entsprechend einer offiziellen Verlautbarung vom 26. April 2010 waren die Gründe für die Zurückverweisung des Gesetzes an das Parlament folgende: Das Gesetz kollidiert mit spezifischen Verwaltungsverfahren, wobei das einzige Ziel darin besteht, CYTA von der Ausschreibung für die Digitalplattform auszuschließen; darüber hinaus stellt dieses Gesetz einen Eingriff der Legislative in die Wettbewerbsregeln dar.

Gemäß Art. 51 der Verfassung muss sich das Repräsentantenhaus „binnen 15 Tagen nach einer Zurückverweisung zu der zurückverwiesenen Sache äußern“, und wenn es bei seiner Entscheidung bleibt, setzt der Präsident das Gesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt binnen 15 Tagen nach Eingang der maßgeblichen Unterlagen in seiner Kanzlei in Kraft.

Art. 52 besagt, dass der Präsident das Recht auf Rückverweisung an das Repräsentantenhaus zur erneuten Beratung hat; er hat ebenfalls das Recht, es an den Obersten Gerichtshof zu verweisen, wenn das Gesetz oder einzelne Bestimmungen daraus „im Widerspruch zu Verfassungsbestimmungen stehen oder damit unvereinbar sind“ (Art. 140); im Fall „eines Macht- oder Kompetenzkonflikts oder einer Kollision zwischen dem Repräsentantenhaus“ und Organen oder Behörden hat der Präsident das Recht, den Obersten Gerichtshof anzurufen (Art. 139).

Das Repräsentantenhaus hielt seine Entscheidung am 6. Mai 2010 aufrecht (23 zu 16 Stimmen) und es wird erwartet, dass der Präsident der Republik einen Widerspruch einlegen oder die Angelegenheit an den Obersten Gerichtshof zur endgültigen Entscheidung überweisen wird. In der Zwischenzeit entstehen CYTA keine Probleme, auf die digitale Netzwerkplattform zu bieten. Die erste Phase des Auswahlverfahrens der Ausschreibung für die Zuweisung der zweiten Digitalplattform lief im April 2010, und CYTA war einer der Wettbewerbsteilnehmer.

• Ανακοπή Νόμου από τον Πρόεδρο της Δημοκρατίας 26/04/2010 (Information zur offiziellen Verlautbarung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12437>

EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

CZ-Tschechische Republik

Neue Gesetzgebung über audiovisuelle Mediendienste

Das tschechische Parlament hat unlängst ein Gesetz zur Regulierung der audiovisuellen Mediendienste verabschiedet. Neben diesem neuen Gesetz über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf ist die Umsetzung der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in tschechisches Recht in Form einer grundlegenden Änderung des Rundfunkgesetzes erfolgt.

Wesentliches Ziel der Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ist die Schaffung eines nicht diskriminierenden Zugangs zu allen Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten (das heißt Rundfunksender und Anbieter von audiovisuellen Mediendienste auf Abruf) sowie der Verbraucher- und Jugendschutz. Zu diesem Zweck unterliegen nun mit der neuen Gesetzgebung zusätzlich zu den Rundfunkinhalten auch die Inhalte von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf bestimmten Regeln (audiovisuelle kommerzielle Kommunikation; Schutz bestimmter Personengruppen; Förderung europäischer Werke).

Zuständige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf ist der Radio- und Fernsehrat. Die Anbieter von On-Demand-Diensten müssen sich innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei diesem Rat registrieren lassen. Angesichts der Tatsache, dass audiovisuelle Mediendienste in aller Regel in mehr als einem Land angeboten werden, regelt das Gesetz auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Rat, den EU-Institutionen, den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Das Gesetz enthält des Weiteren Bestimmungen, wonach die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um für Jugendliche den Zugang zu Erotikprogrammen zu sperren. So ist die Bereitstellung von Inhalten für Erwachsene in einer - unter normalen Bedingungen - für Jugendliche zugänglichen Weise grundsätzlich verboten.

Das Gesetz verpflichtet den Radio- und Fernsehrat zur Zusammenarbeit mit Selbstregulierungseinrichtungen, beispielsweise zur Berücksichtigung der Ansichten dieser Einrichtungen bei der Festlegung von Bußgeldern. Der Rat ist zudem gehalten, die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Selbstregulierungseinrichtungen in einem Jahresbericht zu dokumentieren und diesen der Abgeordnetenkammer vorzulegen.

Mit der neuen Gesetzgebung wird das Verbot der Eigentumsverflechtung zwischen elektronischen Kommunikationsnetzen und Rundfunklizenzen bzw. der gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Kommunikationsnetzen abgeschafft.

Zu den neuen Regelungen gehört auch eine Änderung des Gesetzes über die Radio- und Fernsehgebühren. Diese werden nun nicht mehr für Mobiltelefone erhoben.

• Zákon č./2010 Sb. o audiovizuálních mediálních službách na vyžádání a o změně některých zákonů (Gesetz Nr. č./2010 Coll. vom 13. April 2010 über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und zur Änderung weiterer Gesetze, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 132/2010 Sb.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12438>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

BGH entscheidet zum Recht der Kabelweiter- sendung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 12. November 2009 zu Umfang und Voraussetzungen des Rechts der Kabelweiterleitung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1, 1. Fall und § 20 Urheberrechtsgesetz (UrhG) entschieden.

Die klagende Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen (VG Media) und der Kabelnetzbetreiber ish NRW vereinbarten im Jahr 2003 einen „Vertrag über die Vergütung der Nutzung der terrestrisch und satellitär herangeführten Programme der Hörfunk- und Fernsehunternehmen in den Breitbandkabeln der Kabelnetzbetreiber“ (Regio-Vertrag). Der Vertrag bestimmt in § 2, dass der Kabelnetzbetreiber berechtigt ist, die von der Klägerin wahrgenommenen Rechte in den Kabelnetzen zu nutzen, die Programme der Sendunternehmen einzuspeisen und weiterzusenden sowie die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen, sofern er „das Programm der Sendunternehmen anderen Kabelnetzbetreibern der Netzebene 4 [NE 4] zuliefer[t] und über die Signalzulieferung ein Vertrag zwischen den Kabelnetzbetreibern und den betreffenden anderen Betreibern besteht oder geschlossen wird.“

Der beklagte Hotelier hatte mit dem NE 4-Kabelnetzbetreiber Tele Columbus einen Kabelanschlussvertrag geschlossen, über den er Programme privater Sender bezog. Tele Columbus übernahm seinerseits die betreffenden Programmsignale an der Grundstücksgrenze des Beklagten vom Betreiber ish NRW und leitete sie über einen internen Hausverteiler

an die einzelnen Gästezimmer. Zwischen Tele Columbus und ish NRW bestand ein entsprechender Signallieferungsvertrag. Die VG Media beehrte von dem beklagten Hotelier, die interne Weiterleitung der Fernsehprogramme, an denen sie die Rechte innehatte, in die Hotelzimmer zu unterlassen, § 97 Abs. 1 UrhG. Der Beklagte sei zu einer solchen Handlung nicht nach dem Regio-Vertrag berechtigt und verletze die VG Media in ihrem Kabelweitersenderecht.

Anders als die Vorinstanz lehnte der BGH den geltend gemachten urheberrechtlich begründeten Unterlassungsanspruch ab. Es handle sich bei der Entgegennahme der Programmsignale an der Grundstücksgrenze und deren Weiterleitung in die Hotelzimmer um eine Weitersendung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 1. Fall UrhG, da unter eigenständiger Verwendung funkttechnischer Mittel der Inhalt der Sendungen einem neuen Publikum (Hotelgäste) zeitgleich wiedergegeben würde.

Sender in diesem Sinne sei „allein derjenige, der darüber entscheidet, welche Funksendungen in das Kabel eingespeist und an eine Öffentlichkeit weitergeleitet werden, nicht dagegen derjenige, der lediglich die hierfür erforderlichen technischen Vorrichtungen bereitstellt und betreibt.“ Diese Entscheidung habe vorliegend alleine Tele Columbus getroffen. Der Beklagte habe darauf keinen Einfluss gehabt, sondern lediglich die erforderlichen Empfangsgeräte in den Zimmern aufgestellt.

Tele Columbus sei zur Vornahme der streitgegenständlichen Handlungen auch berechtigt gewesen, da der Betreiber ish NRW ihm über den Signallieferungsvertrag - basierend auf dem Regio-Vertrag - die hierfür erforderlichen Rechte wirksam eingeräumt habe.

• Urteil des BGH vom 12. November 2009 (Az. I ZR 160/07, veröffentlicht am 3. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12467>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BGH verneint Urheberrechtsverletzung durch die Google Bildersuche

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29. April 2010 entschieden, dass die von Google angebotene Bildersuche keine rechtswidrige Urheberrechtsverletzung ist.

Der von Google angebotene Bildersuchdienst ermöglicht es, mittels Eingabe eines Suchbegriffs gezielt nach von Dritten online gestellten Abbildungen zu suchen. In der - entsprechend dem jeweiligen Suchbegriff - erstellten Trefferliste werden die Abbildungen in

Form kleiner Vorschaubilder mit geringerer Pixelzahl (*Thumbnails*) angezeigt.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall begehrte die klagende Künstlerin, die eine eigene Internetseite mit Abbildungen ihrer Kunstwerke betreibt, von Google die Darstellung ihrer Kunstwerke in Form solcher Vorschaubilder zu unterlassen.

Diesen Anspruch lehnte der BGH nun ab. Zwar handele es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, zu deren Nutzung die Klägerin Google weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigt habe. Anders jedoch als die Berufungsinstanz, die eine widerrechtliche Urheberrechtsverletzung zulasten der Klägerin bejaht, deren Unterlassungsanspruch aber als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgelehnt hatte, verneinte der BGH bereits das Vorliegen einer rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung.

Durch die Vorschaubilder würden die Werke der Klägerin im Sinne des § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) öffentlich zugänglich gemacht und so in deren Urheberrecht eingegriffen. Die Klägerin selbst habe jedoch davon abgesehen, entsprechende, technisch mögliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf die Abbildungen ihrer Werke durch den Bildersuchdienst zu unterbinden. Hieraus habe der Beklagte schließen dürfen, dass die Klägerin mit der Darstellung ihrer Werke als Vorschaubilder einverstanden sei. Folglich sei der Eingriff des Beklagten in die Urheberrechte der Künstlerin nicht rechtswidrig gewesen.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 29. April 2010 (Az. I ZR 69/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12466>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Eilantrag gegen die Versteigerung von Frequenzen abgelehnt

Mit Beschluss vom 8. April 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Eilantrag eines Sendernetzbetreibers gegen die Versteigerung der 2,6-GHz-Frequenzen abgelehnt.

Der Antragsteller (der Breitbandanbieter Airdata) nutzte bisher einen Teil der in Rede stehenden Frequenzen aufgrund einer ihm befristet gewährten Zuteilung. Da diese Nutzungsrechte mittlerweile abgelaufen waren, strebte er eine Verlängerung an, der die Versteigerung im Weg stünde.

Das BVerwG lehnte den Eilantrag aufgrund einer Abwägung der Interessen ab. Mit dem Beschluss konnte die Versteigerung der Frequenzen (insgesamt 360

MHz) planmäßig am 12. April 2010 beginnen. Bis zum 3. Mai 2010 wurden Gebote in Höhe von über EUR 2,6 Mrd. abgegeben.

Voraussichtlich werden die vier großen Mobilfunkanbieter, die bis jetzt auch die einzigen Bieter sind, den Zuschlag erhalten. Über die Dauer des Verfahrens entscheidet das Bieterverhalten.

- Beschluss des BVerwG vom 8. April 2010 (Az. 6 VR 2.10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12469>
- Auflistung der Gebote
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12470>

DE

DE

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 4. April 2010 den Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit vorgestellt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein verbesserter Schutz von Journalisten und Informanten, um deren Kontrollfunktion gegenüber staatlichem Handeln zu gewährleisten.

Erreicht werden soll dies durch eine Ergänzung des § 353b Strafgesetzbuch (StGB), der für die Verletzung von Dienstgeheimnissen und besonderer Geheimhaltungspflichten durch Amtsträger eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht. Die Vorschrift soll einen weiteren Absatz erhalten, welcher ausdrücklich die „Beihilfe zum Geheimnisverrat“ ausschließt. Damit würden sich Journalisten, die lediglich ihnen zugespieltes Material veröffentlichen, nicht strafbar machen.

Der Regelungsbedarf in diesem Bereich entstand aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dessen „Cicero-Urteil“ vom 27. Februar 2007 (siehe IRIS 2007-4: 8). In diesem Fall hatte das Magazin Cicero vertrauliche Unterlagen des Bundeskriminalamts zitiert. Der zuständige Staatsanwalt leitete daraufhin Ermittlungen wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat ein, in deren Verlauf die Redaktionsräume des Magazins durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt wurden. Gegen diese Maßnahmen erhob das Magazin Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG stellte fest, dass „die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses in der Presse durch einen Journalisten nicht aus[reiche], um einen zu einer Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen.“ Erforderlich seien tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer beihilfefähigen

Haupttat. Außerdem dürften etwaige Ermittlungsmaßnahmen gegen Journalisten nicht erfolgen, wenn diese ausschließlich oder vorwiegend auf die Ermittlung der Person des Informanten zielen.

• Pressemitteilung des BMJ

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12468>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsidenten der Länder einigen sich auf Haushaltsabgabe

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 9. Juni 2010 in einem Eckpunktepapier geeinigt, die Rundfunkgebühr künftig nicht mehr pro Gerät, sondern pro Haushalt (Wohnung) und Betriebsstätte zu erheben.

Wesentliche Ziele des Wechsels zu einem geräteunabhängigen Rundfunkabgabenmodell sind die Lösung der Konvergenzproblematik der Medien, die Schaffung eines einfacheren Gebührenerhebungsmodells und der voraussichtlich geringere Verwaltungsaufwand.

Die Höhe des zukünftig zu entrichtenden Beitrags soll von der bisherigen Gebühr von 17,98 Euro nicht abweichen, eine Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr entfällt.

Anknüpfungspunkt für die Rundfunkgebühr soll die Haushaltsgemeinschaft in einer Wohnung bzw. die Betriebsstätte sein. In einer Wohnung soll zukünftig nur ein Beitrag für alle dort wohnenden Personen geleistet werden. Der Beitrag pro Betriebsstätte wird sich nach der Anzahl der regelmäßig dort beschäftigten Personen richten. Die Staffelung erfolgt dabei in zehn Stufen. Beispielsweise erfasst die erste Stufe Betriebe mit bis zu vier Beschäftigten und ermöglicht die Erhebung eines Drittels des Rundfunkbeitrags; die vierte Stufe reicht von 50 bis 249 Beschäftigten und verlangt die Zahlung von vier Rundfunkbeiträgen; die zehnte Stufe wird auf Betriebe mit 20.000 oder mehr Beschäftigten angewandt, hier müssen 150 Rundfunkbeiträge entrichtet werden.

Die Befreiungstatbestände im privaten Bereich werden grundsätzlich unverändert bleiben, im nichtprivaten Bereich können diese für die bisher begünstigten Einrichtungen entfallen, da die Beitragslast durch die Staffelung bereits vermindert ist.

Die durch den Modellwechsel verursachten Einnahmeverchiebungen innerhalb der ARD sollen unter Beibehaltung der Einheitsgebühr durch spezifische Mechanismen, die der föderalen Rundfunkstruktur in Deutschland gerecht werden, intern ausgeglichen

werden. Hierzu soll die ARD einen gemeinsamen Vorschlag zum Finanz- und Strukturausgleich unterbreiten. Für die laufende Gebührenperiode ist von der ARD bereits eine Zwischenlösung beim Finanz- und Strukturausgleich gefunden.

Im Zuge der geplanten Erhebung einer Haushaltsabgabe ab dem 1. Januar 2013 sollen, ebenfalls beginnend mit diesem Datum, Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichbehandelt werden. Dies bedeutet, dass kein Sponsoring an Sonn- und Feiertagen und nach 20.00 Uhr an Werktagen mit Ausnahme von großen Sportereignissen erfolgen darf.

Die Ministerpräsidenten sehen sich in ihrem Eckpunktepapier durch das am 6. Mai 2010 veröffentlichte Gutachten von Prof. Kirchhof zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigt (siehe IRIS 2010-6: 1/22). Kirchhof legt in dem Gutachten dar, nach Maßgabe welcher Bedingungen eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Abgabe pro Haushalt/Betriebsstätte verfassungsrechtlich zulässig sei.

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kirchhof-Gutachten zur Haushaltsabgabe veröffentlicht

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Kirchhof empfiehlt in seinem am 6. Mai 2010 veröffentlichten Gutachten über „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ die Gebührenpflicht künftig nicht mehr davon abhängig zu machen, ob der Gebührenzahler ein Rundfunkempfangsgerät bereithält, sondern eine Abgabe pro Haushalt zu erheben.

Die ARD, das ZDF und das Deutschlandradio hatten Kirchhof mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Aus dessen Sicht ist die Anknüpfung der Gebührenpflicht an das Empfangsgerät ungeeignet, was die bisherige Praxis der Rundfunkgebühr rechtsstaatlich bedenklich mache. Grund sei unter anderem die Medienkonvergenz. Während in den Gründerzeiten des Fernsehens ein Gerät die Nutzung in Haushalt und Betriebsstätte zusammenführte, trage heute jedermann zunehmend ein Rundfunk- und Fernsehgerät in Form seines Mobiltelefons oder PC mit sich. Das Abgaberecht verfehle heute die gemeinte Wirklichkeit, sei nicht sachgerecht und daher gleichheitswidrig.

Die derzeitige Rundfunkgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr in Höhe von EUR 5,76 und - im Falle des Bereithaltens eines Fernsehgeräts - zusätzlich aus einer Fernsehgebühr von EUR 12,22 monatlich zusammen, deren Erhebung für die vom Rundfunkteil-

nehmer zum Empfang bereitgehaltenen Geräte anfällt, sofern nicht gesetzliche Ausnahmerebestimmungen eingreifen.

Die von Kirchhof vorgestellte Haushaltsabgabe soll künftig pro Privathaushalt erhoben werden. Sie ist unabhängig davon, ob jemand ein Empfangsgerät besitzt oder nicht. Die Unterscheidung zwischen Grund- und Gesamtgebühr entfällt, stattdessen sollen alle Haushalte einen Betrag zahlen. Unternehmen sollen eine Betriebsstättenabgabe zahlen, die sich nach der Zahl der Mitarbeiter richtet. Sozial Schwache sollen entweder wie bisher gesetzlich befreit werden oder einen staatlichen Zuschuss in Höhe der Rundfunkgebühr auf das Wohngeld erhalten.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags soll sich weiterhin am Bedarf der Anstalten orientieren. Dabei soll am jetzigen System zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die zuständige Kommission (KEF) festgehalten werden.

Die Rundfunkkommission der Länder will sich auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Juni 2010 darüber verständigen, wie die Rundfunkgebühr künftig erhoben werden soll. Ein nicht von offizieller Seite veröffentlichter - und auf den 31. März 2010 datierter - Entwurf zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag deckt sich weitgehend mit den Empfehlungen des Kirchhof-Gutachtens.

• Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12472>

DE

• Staatsvertragsentwurf

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12473>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Urteil über einen Fall von versteckter Kamera vor dem Obersten Gericht

Das Recht der persönlichen Ehre, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild sind in der spanischen Verfassung verankert (Art. 18 Abs. 1, 20 Abs. 4). Sie werden als Grundrechte angesehen und schränken das Recht der freien Meinungsäußerung ein, das ebenfalls als Grundrecht von der spanischen Verfassung geschützt wird. Persönliche Ehre, Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild werden darüber hinaus in dem spanischen Gesetz über den Schutz des Rechts der persönlichen Ehre, den Schutz der Privatsphäre und des Rechts am eigenen Bild geschützt.

Allerdings können diese Rechte nicht als grenzenlos angesehen werden, wie das Oberste Gericht in einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden hat.

Bei dem betreffenden Fall hatte der Anwalt eines spanischen Fußballspielers 2004 drei spanische Fernsehsender verklagt. Diese hatten einen Bericht mit dem Titel „Das Geschäft mit dem Fußball“ ausgestrahlt, der mit einer versteckten Kamera gedreht worden war. Die Reporter hatten den Fußballer in dem Glauben gelassen, dass sie an einem Vertrag mit einem Fußballspieler interessiert seien. Der Bericht wurde anschließend von verschiedenen Medien gezeigt.

Die Klage wurde begründet mit der Verletzung des Rechts auf Ehre, auf Schutz der Privatsphäre und am eigenen Bild, und die Klägerin forderte einen Schadensersatz in Höhe von EUR 300.000. Das Gericht erster Instanz von Barcelona entschied, dass in der Tat ein Verstoß gegen diese drei Rechte vorliege. Es verurteilte die Antragsgegner jedoch gesamtschuldnerisch zu einem weitaus geringeren Schadensersatz von EUR 6.000.

Gegen dieses Urteil legten beide Parteien vor dem Provinzgericht von Barcelona Berufung ein. Der Richter stellte fest, dass eine Verletzung des Rechts der persönlichen Ehre und des Rechts am eigenen Bild vorliege und verurteilte die Antragsgegner gesamtschuldnerisch zu EUR 75.000 Schadensersatz.

Schließlich musste sich der Oberste Gerichtshof Spaniens mit dem Fall befassen. Er prüfte die beiden Rechte, gegen die mutmaßlich verstoßen worden war (das Recht der persönlichen Ehre und das Recht am eigenen Bild) in Abwägung gegenüber dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, auf die sich die Antragsgegner in ihrer Verteidigung beriefen, da sie den Beitrag als investigativen Journalismus ansahen.

In Bezug auf das Recht der persönlichen Ehre stellte das Oberste Gericht fest, dass dieses Recht nicht verletzt worden sei, da die Informationen, die veröffentlicht wurden, wahr, nicht beleidigend und von öffentlichem Interesse waren. Die Klage wurde daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Was das Recht am eigenen Bild betrifft, so stellt das Oberste Gericht fest, dass es in der Tat eine Verletzung dieses Rechts gegeben habe, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Aufnahme als auch zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags, da der Kläger nicht die Möglichkeit hatte, sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Bilds zu geben oder zu verweigern. Das Oberste Gericht fand auch, dass die Veröffentlichung des Bilds des Klägers hätte vermieden werden können, da das Ziel des Beitrags war, missbräuchliche Praktiken bei der Anwerbung von Fußballspielern anzuprangern. Ebenfalls relevant war die Tatsache, dass es im Zeitalter der digitalen Medien einfach ist, ein Gesicht oder eine Stimme unkenntlich zu machen.

Neben diesen Argumenten verwies das oberste Gericht auf eine frühere Entscheidung vom 6. Juli 2009,

in der festgestellt wurde, dass das Bild des Klägers kein unverzichtbares Element für Informationszwecke sei, da es für den Beitrag nicht wesentlich war. Dieser hätte genauso gut ohne dieses Bild gedreht werden können. Und es kann nicht behauptet werden, dass das Bild eine Information für sich war, da seine Veröffentlichung keinerlei Informationswert hatte.

Schließlich verurteilte das Oberste Gericht die Antragsgegner, gesamtschuldnerisch den Betrag von EUR 3.000 an den Kläger zu zahlen.

Abschließend bleibt festzuhalten:

a) Der Grat zwischen den beiden Grundrechten (Recht der persönlichen Ehre, Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild auf der einen Seite und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit auf der anderen Seite) ist in der Tat sehr schmal, und es gibt immer Probleme, wenn Gerichte in Konfliktfällen entscheiden müssen, welches der beiden Grundrechte überwiegt, da es keine spezifischen Bestimmungen gibt, die man als Richtschnur bei der Lösung des Problems verwenden kann, und die Richter verpflichtet sind, von Fall zu Fall zu prüfen.

b) Selbst wenn spanische Gerichte eine Verletzung feststellen, sind die Geldstrafen, die verhängt werden, in der Regel alles andere als bedeutend. Es ist daher normalerweise besser, eine außergerichtliche Lösung anzustreben, da die Gerichtskosten, wenn sie nicht durch Schadensersatz kompensiert werden, dem Kläger sehr teuer zu stehen kommen.

• Sentencia del Tribunal Supremo número 201/2010 de 25 de Marzo, de la Sala de lo Civil, Sección 1ª (Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 201/2010 vom 25. März, Zivilkammer, Abteilung 1)

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

Abschaltung von terrestrischem Analogfernsehen beendet

Die Digitalumschaltung wurde in Spanien wie geplant im April 2010 vollendet. Die Migration, die sich ab 2008 in drei Phasen vollzog, wurde schrittweise in den 73 technischen Gebieten, in die das Land nach dem Nationalen technischen Plan für DTTV „aufgeteilt“ war, umgesetzt (siehe IRIS 2008-9: 9/11). Am 30. März waren 84 der 90 technischen Projekte des Umsetzungsplans endgültig abgeschaltet, der gesamte Prozess wurde vor dem offiziellen Fristablauf am 3. April vollendet.

Mit Stand vom März 2010 und nach Angaben von Impulsa TDT, der von den Rundfunkveranstaltern gegründeten Vereinigung, um die Einführung von DTT

zu fördern, lagen folgende wesentliche Statistikwerte vor: Landesweite öffentlich-rechtliche Kanäle erreichten 98,36 Prozent der Bevölkerung, kommerzielle Dienste 98,79 Prozent; der Durchdringungsgrad bei Fernsehhaushalten lag bei 89,3 Prozent, und obwohl noch analoge Receiver getauscht werden mussten, wurde geschätzt, dass sich die Gesamtzahl der DTT-Receiver auf über 31 Mio. belief.

In einer offiziellen Präsentation am 30. März 2010 begrüßte der Minister für Industrie, Tourismus und Handel das terrestrische Digitalfernsehen. Minister Miguel Sebastián unterstrich das positive Ergebnis der Koordination zwischen Betroffenen und Beteiligten wie auch die Tatsache, dass Spanien die Abschaltung zwei Jahre vor der von der Europäischen Union anvisierten Frist von 2012 erreicht habe. Der Migrationsprozess soll 40.000 Arbeitsplätze geschaffen, das Geschäft von über 10.000 Unternehmen belebt und rund EUR 12.000 Mio. mobilisiert haben. Das Ministerium verteilte kostenlos über 130.000 Set-Top-Boxen an bedürftige Gruppen.

• *Monthly Report Extract by Impulsa TDT. April, 2010* (Monatsberichts-auszug von Impulsa TDT, April 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12445>

EN

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

Königliche Verordnung regelt die zukünftige Zuteilung von Frequenzen für das digitale terrestrische Fernsehen

Am 26. März 2010 hat die spanische Regierung im Einklang mit der Königlichen Verordnung 944/2005 und den internationalen Bestimmungen über den Funkverkehr (ITU-R WRC 2007) die Königliche Verordnung 365/2010 erlassen. Diese Verordnung regelt die Verteilung von digitalen terrestrischen TV (DTTV)-Multiplexen nach der Abschaltung des analogen Signals. Durch die Digitalisierung des Fernsehens wird der Frequenzbereich 790-862 MHz frei. Für die Räumung wurden zwei Phasen bis zum 15. Januar 2015 festgelegt.

Gemäß der Königlichen Verordnung 944/2005 erhält jeder nationale kommerzielle Fernsehsender nach der Abschaltung des Analogsignals einen Multiplex. Dem öffentlich-rechtlichen Sender CRTVE werden zwei Multiplexe zugeteilt (siehe IRIS 2005-9: 9/15). Da die Analogübertragung wie geplant abgeschaltet wird (siehe IRIS 2010-6: 1/24), wird es sich bei diesen Kapazitäten lediglich um Übergangsfrequenzen handeln, die für sechs Monate innerhalb des 470-862 MHz-Frequenzbereichs zugeteilt werden, die derzeit für das terrestrische Fernsehen reserviert sind (Kanäle 21 bis 69).

Trotzdem muss die erste Phase vor Januar 2015 durch Phase 2 ersetzt werden. Dann werden die Frequenzen 470-790 MHz (Kanäle 21 bis 60) Fernsehdiensten zugewiesen und der Frequenzbereich 790-862 MHz wird frei (Kanäle 61 bis 69).

Die Verordnung betont, dass durch die Frequenzplanung ein Zugewinn an Nutzungsmöglichkeiten des Frequenzspektrums ermöglicht wird und die Verbraucher auf diese Weise so wenig wie möglich gestört werden. Es wird erwartet, dass die frei werdenden Frequenzen, die sogenannte „digitale Dividende“, für mobile Breitbanddienste zur Verfügung gestellt werden.

• Real Decreto 365/2010, de 26 de marzo, por el que se regula la asignación de los múltiples de la Televisión Digital Terrestre tras el cese de las emisiones de televisión terrestre con tecnología analógica. *BOE nº 81, 3 de abril de 2010, pp. 30750-30764* (Königliche Verordnung 365/2010 über die Zuteilung von Multiplexen für das digitale terrestrische Fernsehen nach der Analogabschaltung - *BOE nº 81, 3. April 2010, S. 30750-30764*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12447>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FI-Finnland

Die Umsetzung der Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste führte zu einer Änderung des finnischen Urheberrechtsgesetzes

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/65/EG (kodifizierte Fassung 2010/13/EU) über audiovisuelle Mediendienste in Finnland hatte zur Folge, dass das finnische Urheberrechtsgesetz (404/1961) in einigen Punkten geändert werden musste. Diese Änderungen sind am 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Geändert wurden § 25b und § 48 des Urheberrechts, nachdem Art. 3k der AVMD-Richtlinie (2010/13/EU Art. 15) das Recht auf eine „Kurzberichterstattung“ eingeführt hat: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Fernsehveranstalter, der in der Union niedergelassen ist, Zugang zu Ereignissen hat, die von großem öffentlichen Interesse sind und die exklusiv übertragen werden. Dieser Zugang ist zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu gewährleisten und kann garantiert werden, indem freie Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters zugelassen werden oder indem ein gleichwertiges System eingerichtet wird.

In Finnland wurde das Recht auf Kurzberichterstattung durch die Änderung von § 48 des Urheberrechts umgesetzt, das die Rechte von Fernsehveranstaltern (oder den Schutz von Fernsehsignalen) definiert. Dieses Recht wird unbeschadet der Rechte von Fernseh-

veranstaltern in einem neuen Abs. 5 gewährt. Der Absatz definiert den Umfang und die Voraussetzungen der Kurzberichterstattung im Einklang mit den besonderen Anforderungen von Art. 3k und im Ermessen des Mitgliedstaats. Der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichem Interesse sind, wird auf einer fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Grundlage sichergestellt. Andere Fernsehveranstalter haben die Möglichkeit, kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters frei zu wählen. Allerdings dürfen diese Ausschnitte ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwandt werden, zum Beispiel für Nachrichten auf Sportkanälen. In On-Demand-Diensten dürfen diese Ausschnitte nur eingesetzt werden, wenn dasselbe Programm zeitversetzt vom selben Sender angeboten wird. Die Ausschnitte dürfen nicht länger als 90 Sekunden sein. Außerdem muss die Quelle angegeben werden. Die Ausschnitte dürfen nur für die aktuelle Berichterstattung unmittelbar nach dem Ereignis genutzt werden, und sie dürfen dann nicht mehr genutzt werden, wenn sie ihren Nachrichtenwert verloren haben oder um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Außerdem wurde in § 25b des finnischen Urheberrechtsgesetzes ein Verweis auf § 48 Abs. 5 eingefügt. Dort wird erklärt, dass bei der Berichterstattung über ein aktuelles Ereignis, zum Beispiel in einer Fernsehübertragung, kurze Erläuterungen in Ton oder Bild hinzugefügt werden dürfen, falls dies für Informationszwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für kurze Ausschnitte, wie in einem neuen zweiten Absatz definiert. Außerdem wird in mehreren Bestimmungen über verwandte Schutzrechte auf § 25b verwiesen (beispielsweise in §§ 45, 46, 46a, 47, 49, und 49a des Urheberrechtsgesetzes).

• Hallituksen esitys Eduskunnalle laeiksi televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain muuttamisesta ja väliaikaisesta muuttamisesta sekä tekijänoikeuslain 25 b ja 48 §:n muuttamisesta (HE 87/2009 vp) (Gesetz über Änderungen und provisorische Änderungen am finnischen Gesetz über Fernseh- und Radiodienste sowie Änderungen der Paragraphen 25 b und 48 des Urheberrechtsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12486>

FI

• Suomen säädöskokoelma 50/2010 (N:o 306 ja 307) (Finnisches Amtsblatt 50/2010 (Nr. 306 und 307))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12487>

FI

Anette Alén
*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Einfluss des Verkaufs von Werbeflächen auf die Charakterisierung der Betreiber von Videoportalen

In zwei Urteilen vom 9. und vom 14. April 2010 hat die Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) bestätigt,

dass Google Vidéo und Dailymotion als Anbieter von audiovisuellen Inhalten anzusehen sind. Geklagt hatten Inhaber von Filmrechten („Le monde selon Bush“) und Inhaber von Rechten an Sketchen (der Komiker Omar und Fred), weil ihre Werke ohne ihr Einverständnis in das Videoportal eingestellt worden waren. Diese Urteile waren nach dem stark beachteten Urteil im Fall Tiscali der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) vom 14. Januar 2010 (siehe IRIS 2010-2: 1/16) mit Spannung erwartet worden. In der Tat war das Gericht zu dem Schluss gekommen, dass das beklagte Unternehmen nicht von der „eingeschränkten“ Haftung profitieren konnte, die das Gesetz vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft für *prestataires techniques* (Anbieter von technischen Dienstleistungen) vorsieht. Die Beklagte musste daher als *éditeur de contenus* (Anbieter von Inhalten) im Sinne des allgemeinen Rechts angesehen werden und somit für die Inhalte haften. Begründet wurde diese Schlussfolgerung mit dem Argument, dass sie den Werbekunden direkt auf den von ihr angebotenen persönlichen Seiten kostenpflichtige Werbeflächen zur Verfügung stellt. Im Urteil Omar et Fred v. Dailymotion waren die Kläger der Auffassung, dass die Videoplattform Dailymotion sich zu Unrecht als Anbieter von technischen Dienstleistungen ansieht, zumal sie die Inhalte durch den Verkauf von Werbeflächen auch direkt vermarktet, deren Erlös direkt mit den Zuschauern der Seite in Zusammenhang steht. Das Gericht befand jedoch, dass die „Vermarktung von Werbeflächen allein nicht ausreicht, um den betreffenden Dienst als Anbieter von Inhalten einzustufen, zumal der Betreiber keinen Einfluss auf die ins Netz hochgeladenen Inhalte nimmt.“ In dem Urteil wird vor allem auf einen Passus im Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft hingewiesen. Dieser besagt ausdrücklich, dass das Internetportal „auch kostenlos“ zur Verfügung gestellt werden kann, was bedeuten würde, dass es sich zwangsläufig über Werbung finanziert. In dem konkreten Fall kann es nicht als erwiesen angesehen werden, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Art der Finanzierung durch Werbung und der Bestimmung der hochgeladenen Inhalte, zumal Dailymotion nicht imstande ist, die Werbung auf eine bestimmte Zielgruppe abzustellen, um so daraus Gewinn zu erzielen und eine Auswahl der Inhalte vorzunehmen, die durch die Zwänge der Werbung diktiert würde. Ebenso sieht das Gericht im Urteil gegen Google Vidéo keinen Zusammenhang zwischen der Finanzierung des Portals über Werbung und der Bereitstellung von Inhalten, die von Nutzern hochgeladen werden, auf die weder die Werbekunden noch Google selbst Einfluss haben. Nachdem die Eigenschaft des Host-Providers geklärt war, prüfte das Gericht, ob der Betreiber seinen Überwachungspflichten hinreichend nachgekommen war und die rechtsverletzenden Inhalte, die von den Rechteinhabern beanstandet wurden, innerhalb des vom Gesetz geforderten angemessenen Zeitraums aus dem Netz genommen hat. Bei Google Vidéo zumindest war dies nicht der Fall: Es dauerte mehr als zwei Wochen, bis das rechtsverletzende Material gesperrt wurde. Daher wurde Goo-

gle Vidéo zur Zahlung von EUR 265.000 Schadensersatz wegen materiellen Schadens an die Rechteinhaber und an den Produzentenverband verurteilt, der zu den Klägern gehörte. Auch bei Dailymotion stellte das Gericht fest, dass die Inhalte nicht schnell genug gelöscht worden waren. Dailymotion wurde daher zur Zahlung von EUR 50.000 Schadensersatz für materielle und nicht materielle Schäden verurteilt. Mit diesen beiden Urteilen hat das Pariser Berufungsgericht den Standpunkt bestätigt, den es bereits bei vorangegangenen Entscheidungen vertreten hatte („Joyeux Noël“, 6. Mai 2009 und „Lafesse v. Dailymotion“, 16. September 2009).

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, chambre 2), 9 avril 2010, Flach Film et Editions Montparnasse c. Goggle* (Berufungsgericht, 2. Kammer, 9. April 2010) FR

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, chambre 1), 14 avril 2010, Omar Sy et Fred Testot c. Dailymotion* (Berufungsgericht, 1. Kammer, 14. April 2010) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verordnung über die Festlegung des Beitrags von Kabel- und Satellitenfernsehen zu Kino- und Fernsehfilmen

Am 29. April 2010 wurde im französischen Amtsblatt eine Verordnung veröffentlicht, die den Rechtsrahmen für die Pflichten von Kabel-, Satelliten- und ADSL-Fernsehen im Bezug auf die Produktion von Fernsehfilmen festlegt. Diese Verordnung ist das Ergebnis einer Einigung, die zwischen den Produzenten, den Autoren und der *Association des chaînes conventionnées éditrices de services* (ACCES) am 23. Juli 2009 erzielt und unter Anwesenheit des Kultur- und Kommunikationsministers Frédéric Mitterrand unterzeichnet wurde. Diese Verordnung legt fest, dass Kabel- und Satellitenfernsehsender in Zukunft einen bestimmten Teil ihres Umsatzes für europäische Fernseh- und Kinofilme reservieren müssen. Über die Aufteilung ihrer Investitionen zwischen den verschiedenen Arten von Programmen können sie jedoch selbst entscheiden. Diese Verordnung garantiert Investitionen in französische Produktionen in Höhe von 8,5 Prozent der Vorjahresumsätze der einzelnen Sender. Ausnahmen sind möglich, um den besonderen Charakter bestimmter Fernsehsender zu berücksichtigen. Der Verordnungstext führt eine Mindestquote für französischsprachige Sendungen ein, lässt den Sendern jedoch gleichzeitig genügend Freiheit, diese Mittel zwischen den verschiedenen Arten von Programmen aufzuteilen. Außerdem wird auf diese Weise die Trennung zwischen nicht französischen audiovisuellen Werken und aktuellen Sendungen aufgehoben, die erstmals einbezogen werden. Darüber hinaus wird der Schutz unabhängiger Produktionen auf alle Bereiche der Produktion ausgedehnt.

• Décret n°2010-416 du 27 avril 2010 relatif à la contribution cinématographique et audiovisuelle des éditeurs de services de télévision et aux éditeurs de services de radio distribués par les réseaux n'utilisant pas des fréquences assignées par le Conseil supérieur de l'audiovisuel (Décret n°2010-416 du 27 avril 2010 relatif à la contribution cinématographique et audiovisuelle des éditeurs de services de télévision et aux éditeurs de services de radio distribués par les réseaux n'utilisant pas des fréquences assignées par le Conseil supérieur de l'audiovisuel (Verordnung Nr. 2010-416 vom 27. April 2010 über die Einführung einer Mindestquote für Kino- und Fernsehfilme für Fernseh- und Rundfunkveranstalter, die nicht vom CSA zugewiesene Frequenzen nutzen))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12488>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterzeichnung eines Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen Frankreich und Südafrika

Der französische Minister für Kultur und Kommunikation Frédéric Mitterrand hat sich am 16. Mai 2010 in Cannes mit seiner südafrikanischen Kollegin Lulama Xingwana getroffen. Am Rande des Filmfestivals haben die beiden Minister erstmals ein Abkommen über die Koproduktion von Filmen unterzeichnet. Durch dieses Abkommen können Filme, die gemeinsam von Frankreich und Südafrika produziert wurden, in Zukunft in den Genuss der Filmförderung beider Länder kommen. Außerdem können solche Filme dann als europäische Produktionen im Rahmen der europäischen Quoten für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen berücksichtigt werden. Dies dürfte dazu führen, dass das Interesse der Fernsehsender an solchen Filmen zunehmen und dass es dann auch bessere Finanzierungsmöglichkeiten geben wird. Für den Zeitraum 2010-2012 wurde außerdem ein neues Kooperationsprogramm für den Bereich Kunst und Kultur unterzeichnet. Dieses Programm soll den Austausch und das Know-how in den Bereichen bildende Kunst, plastische Kunst, Kulturerbe, Kulturindustrie und Digitalisierung verbessern. Dieses Abkommen signalisiert auch die Bereitschaft der beiden Minister, die sich bereits im Januar getroffen hatten, neue Wege beim Ausbau der kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und der Republik Südafrika zu gehen. Solche Abkommen sind umso wichtiger, als Südafrika sich stärker beim afrikanischen Kino engagieren möchte, das von Frankreich gefördert wird.

Amélie Blocman
Légipresse

Der CSA klärt die Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf

Am 20. April 2010 hat der CSA eine Zusammenfas-

sung der Konsultation veröffentlicht, die er im Juni 2009 zur Regulierung der abrufbaren audiovisuellen Mediendienste gestartet hatte. Der Text legt Leitlinien für On-Demand-Dienste fest und gibt Empfehlungen für interaktive Anwendungen und Zusatzdienste zu Fernseh- und Rundfunkdiensten, für die Verfahren zur Genehmigung neuer Dienste und für die interaktive Werbung. Eines der Themen der Konsultation ist das *Catch-up TV* und die Art des Angebots für die Zuschauer. Um den Ausbau dieser Dienste zu fördern, hat der CSA beschlossen, die Verbreitung von Sendungen vor ihrer Ausstrahlung über das Fernsehen zu genehmigen. Nach Auffassung des CSA kann *Catch-up TV* durchaus nach einem anderen Geschäftsmodell (kostenlos oder kostenpflichtig) angeboten werden als die Programme des Senders, an den das zeitversetzte Fernsehen angegliedert ist. Die anderen audiovisuellen Kommunikationsdienste wie Video-on-Demand im Download-Verfahren oder der elektronische Programmführer („EPG“, ein interaktives Menu, das über den Fernsehbildschirm zugänglich ist und über das man Zugriff hat auf das gesamte von einem Sender ausgestrahlte Fernsehprogramm), können beim DVB-T erst nach einer Ausschreibung der Funkfrequenzen genehmigt werden, die vom Rat festgelegt werden müssen. Der Rat schlägt vor, dass die Akteure bis zum Jahresende ein Weißbuch über diesen elektronischen Programmführer vorlegen, das dann als Grundlage für die Ausschreibung dienen soll.

Die Zusammenfassung befasst sich auch mit dem Problem der Zusatzdienste, die das digitale terrestrische Fernsehen ergänzen oder bereichern sollen. Diese Dienste können über die Funkfrequenz verbreitet werden, die dem Sender zugeteilt wurde, aber die Vertragsbedingungen dieser Dienste müssen geändert werden. Der Rat setzt sich für die Durchführung von Tests ein, um festzustellen, wie groß der Bedarf an solchen Diensten ist und welche Frequenzen dafür erforderlich sind. Außerdem ist er der Meinung, dass die audiovisuellen Fernsehdienste auf Abruf hinsichtlich Kinderschutz und Pflichten der Fernsehveranstalter besondere Probleme mit sich bringen. Daher werde er demnächst eine Stellungnahme zu diesem Thema vorlegen. Was die interaktive Werbung anbelangt, so ist der CSA der Meinung, dass eine strikte Trennung zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten erforderlich ist. Außerdem setzt sich der Rat dafür ein, dass spezielle gesetzliche Regelungen für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen eingeführt werden sollten, damit diese ebenfalls Zugang zu solchen Diensten haben, und er schlägt vor, seine Zuständigkeit für die Regelung von Auseinandersetzungen auch auf die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf auszudehnen. Dabei soll gegebenenfalls die Stellungnahme der *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für elektronische Telekommunikation und Post - ARCEP) eingeholt werden.

• *Synthèse de la consultation relative au déploiement des services relevant de l'article 30-5 de la loi du 30 septembre 1986, aux données associées aux services de la TNT et de la RNT ainsi qu'à la régulation des SMAD* (Zusammenfassung der Konsultation über die Bereitstellung audiovisueller Abrufdienste gemäß Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. September 1986, über Zusatzdienste zu DVB-T-Diensten und Diensten im Zusammenhang mit digitalem terrestrischem Rundfunk sowie über die Regulierung der audiovisuellen Abrufdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12464>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Gericht lehnt Klage der Scottish National Party gegen eine Übertragung der Wahlkampfdiskussion im Fernsehen ab

Vor den Parlamentswahlen vom 6. Mai 2010 im Vereinigten Königreich fanden drei Fernsehdiskussionen statt, an denen die Spitzenkandidaten der drei größten Parteien teilnahmen. Ein Vertreter der Scottish National Party (SNP) war nicht dabei, und die Klage der Partei gegen die Fernsehübertragung der BBC wurde von einem schottischen Gericht abgewiesen.

Die BBC-Charta schreibt vor, dass die BBC alles tun muss, damit kontroverse Themen mit der gebührenden Sorgfalt und Unparteilichkeit behandelt werden. Diese Forderung wird noch verstärkt durch ihre Leitlinien und durch besondere Regeln, die für Wahlkampfzeiten gelten. So muss zum Beispiel darauf geachtet werden, dass „die Vorstellungen aller Parteien und ihre Politik gebührend berücksichtigt werden müssen“ und dass in einem bestimmten Zeitraum, normalerweise einer Woche, über alle Parteien angemessen berichtet wird. Bei der Berichterstattung muss die Unterstützung der Wähler für die politischen Parteien in der Vergangenheit und/oder im Augenblick berücksichtigt werden.

Im Dezember 2009 wurde die Übertragung von drei Fernsehdiskussionen beschlossen, an denen die Spitzenkandidaten der drei größten Parteien teilnehmen sollten. Die Diskussionen sollten nacheinander von ITV, Sky und der BBC vor den Wahlen übertragen werden. Die SNP, die über eine Mehrheit der Sitze im schottischen Parlament verfügt und eine Minderheitsregierung in Schottland stellt, war der Auffassung, dass die Fernsehübertragung einer solchen Debatte in Schottland nicht dem Grundsatz der Unparteilichkeit entsprach. Die BBC widersprach und argumentierte, die SNP verfüge lediglich über sieben Sitze im Parlament des Vereinigten Königreichs und habe nur in 10 Prozent aller Wahlkreise eigene Kandidaten aufgestellt. Die SNP war der Meinung, dass die ersten beiden Fernsehdiskussionen von entscheidender Bedeutung waren, vor allem für die Berichterstattung und

das Schicksal der dritten Partei, der Liberaldemokraten, und die Partei beantragte daher eine einstweilige Verfügung vor einem schottischen Gericht, um zu verhindern, dass auch die dritte Debatte ohne die Teilnahme eines Vertreters der SNP stattfand. Technisch war es nicht möglich, Schottland von einer Übertragung der Fernsehdiskussion auszuschließen. Wenn die SNP ihre einstweilige Verfügung hätte durchsetzen können, wäre auch eine Übertragung für England und Wales unmöglich gewesen.

Der Court of Session (Schottlands oberstes Zivilgericht) in Edinburgh wies den Antrag der SNP am Tag vor der geplanten Fernsehübertragung der Debatte ab. Das Gericht fand, dass die Begründung der SNP für ein Gerichtsverfahren nicht ausreichen würde, da die BBC sehr wohl auch über die Wahlkampagne der SNP berichten wollte, und das in erheblichem Umfang und unparteiisch. Unparteiische Berichterstattung war nach Auffassung des Gerichts nicht so zu verstehen, dass die Berichterstattung über die einzelnen Parteien vom Umfang her gleich sein musste oder dass der Umfang an einem bestimmten Punkt der Wahlkampfberichterstattung gemessen werden konnte. Das Gericht berücksichtigte bei seiner Entscheidung auch, dass die SNP durch ihren Antrag eine Verzögerung ausgelöst hatte und dass der Antrag außerdem nicht präzise angab, worauf er sich stützte.

• *Petition of the Scottish National Party and Others [2010] CSOH 56* (Petition der Scottish National Party und andere)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12456>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Eine weitere Entscheidung über Urheberrechtsverletzungen

IRIS hat schon häufiger über Fälle von Urheberrechtsverletzungen berichtet, die vor englischen Gerichten verhandelt wurden (siehe IRIS 2010-3: 1/26, IRIS 2010-3: 1/27, IRIS 2010-4: 1/26).

Vor Kurzem klagten eine Reihe von Filmstudios (20th Century Fox, Universal, Warner Bros., Paramount, Disney, Columbia Pictures) gegen Newzbin Ltd., eine Usenet-Suchmaschine. Newzbin wurde wegen der Verletzung von Urheberrechten verurteilt. Aus den Unternehmensbilanzen geht hervor, dass es sich bei Newzbin Ltd. keineswegs um ein kleines Unternehmen handelt: Es hat rund 700.000 Mitglieder und einen Jahresumsatz von mehr als GBP 1 Mio., einen Gewinn von über GBP 360.000 und Dividenden und Aktien im Wert von GBP 415.000.

Der Richter am High Court, Justice Kitchin, erklärte, Newzbin „forderte seine Mitglieder auf, über Filme zu berichten und half seinen Nutzern, Zugang“ zu Kopien von urheberrechtlich geschützten Filmen zu erhalten.

Bei seiner Entscheidung berücksichtigte der Richter den Aufbau und die Gestaltung der Webseite von Newzbin - die Tatsache, dass die Suchmaschine Inhalte kategorisiert und bereitstellt sowie die Tatsache, dass die „Redakteure“ aufgefordert wurden, über Filme zu berichten. Für den Richter stand außer Zweifel, dass Newzbin wusste, dass „es sich bei der großen Mehrheit der Filme in der Filmkategorie von Newzbin um kommerzielle Filme handelt, die daher sehr wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt sind, und dass Mitglieder von Newzbin, die die Funktionen von Newzbin nutzen, um Filme herunterzuladen, gegen dieses Urheberrecht verstoßen.“

Allerdings wollte Richter Kitchen in seinem Urteil nicht den Forderungen der Filmstudios folgen (ein generelles Verbot für Newzbin, urheberrechtlich geschütztes Material in ihrem Index aufzuführen). Er erklärte, er wolle lediglich ein weniger weitreichendes Verbot verhängen, das es Newzbin untersagen würde, gegen die Rechte an den Filmen zu verstoßen, die sich im Besitz der Kläger befinden.

• *Twentieth Century Fox Film Corporation & Anor v. Newzbin Ltd [2010] EWHC 608 (Ch) (29 March 2010)* (20th Century Fox Film Corporation & Anor v. Newzbin Ltd [2010] EWHC 608 (Ch) (29. März 2010))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12453> EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

Der Gesetzentwurf über die digitale Wirtschaft wird Gesetz

Wenige Tage vor den Neuwahlen zum britischen Parlament wurde im Vereinigten Königreich noch ein Gesetzentwurf über die digitale Wirtschaft verabschiedet. Ihm war ein Weißbuch mit dem Titel „Digital Britain“ vorausgegangen, das von der Regierung im Juni 2009 veröffentlicht worden war.

Das Gesetz regelt eine Vielzahl von Bereichen. Es enthält zum Beispiel Bestimmungen über die Aufgaben des *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom); über Verstöße gegen das Urheberrecht im Internet sowie über Geldstrafen für Urheberrechtsverletzungen und für Verstöße gegen die Rechte von darstellenden Künstlern; Internet-Domain-Registrierungsstellen; die Funktionen der Channel Four Television Corporation; die Regulierung von Fernseh- und Rundfunkdiensten, die Regulierung der Nutzung von Funkfrequenzen; der Video Recordings Act von 1984; und das öffentliche Verleihrecht im Zusammenhang mit elektronischen Veröffentlichungen.

• *Digital Economy Act 2010* (Gesetz über die digitale Wirtschaft)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12451> EN

• *Digital Britain, final report* (Digital Britain, Abschlussbericht)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12452> EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

IE-Irland

„Three-strikes“-Verfahren bei Urheberrechtsverletzungen angenommen

Der High Court (Oberstes Zivil- und Strafgericht) hat am 16. April 2010 in Irland einen Vergleich abgesegnet, der bei einem früheren Rechtsstreit (Januar 2009) zwischen einer Reihe von Musikkonzernen (EMI, Sony, Universal and Warner) und Eircom, einem Internetprovider mit einem irländischen Marktanteil von rund 40 Prozent, erzielt worden war. Der Vergleich enthält ein „three strikes“-Verfahren für den Umgang mit Urheberrechtsverstößen. Beim ersten Verstoß teilt Eircom dem Abonnenten mit, dass er eine Urheberrechtsverletzung begangen hat. Im Wiederholungsfall droht der Provider dem Nutzer zunächst mit einer Sperrung seines Internetanschlusses. Bei einer weiteren Zuwiderhandlung wird der Internetanschluss gesperrt, nicht jedoch das Telefon oder Internetfernsehen. Als Teil der Vereinbarung einigten sich die Parteien auf Gespräche für ein Protokoll, das die jeweilige Seite der Vereinbarung regelt. Hauptpunkte des Protokolls waren: eine Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne für Probleme des Urheberrechts; Umsetzung der Vereinbarung durch ein Pilotprogramm über drei Monate und die Einführung von Ausnahmeregelungen für die letzte Stufe des Sanktionsverfahrens.

Eine der Parteien schaltete den Datenschutzbeauftragten ein und ließ die Vereinbarungsbedingungen von ihm überprüfen. Dieser meldete Bedenken bei drei Punkten des Vergleichs an, die seiner Meinung nach nicht mit den Datenschutzgesetzen von 1988-2003 vereinbar waren. Die erste Frage war, ob es sich bei IP-Adressen um „persönliche Daten“ im Sinne der Datenschutzgesetze handelt. Der Richter verneinte dies und entschied, dass es sich bei diesen Daten nicht um „persönliche Daten“ nach dem Datenschutzgesetz handelt, da die Vereinbarung keine Identifizierung der Person enthielt, die die Urheberrechtsverletzung begangen hat, sondern es ausschließlich um die Einhaltung des Gesetzes ging.

Das zweite Problem betraf den letzten Schritt des Sanktionsverfahrens, die Sperrung des Internetanschlusses des Kunden und die Frage, ob damit seine Grundrechte und -freiheiten betroffen waren. Bei dieser Frage mussten nicht nur die Datenschutzgesetze berücksichtigt werden, sondern auch die irische Verfassung, da das Urheberrecht in der Verfassung

als Grundrecht verankert ist. Der Richter fand, dass die Vereinbarung keine unangemessenen Maßnahmen enthielt und dass es darüber hinaus angemessene Verfahrensgarantien gab. Sie verstoße daher nicht gegen Art. 1 Abs. b der Richtlinie 2009/140/EG, obwohl die Richtlinie noch nicht in irisches Recht umgesetzt wurde. Der letzte Schritt der Vereinbarung verstoße daher nicht gegen die Grundrechte und -freiheiten der Internetnutzer.

Die dritte Frage, die der Datenschutzbeauftragte prüfte, bestand aus zwei Teilen: erstens die Frage, ob das „Three-strikes“-Verfahren überhaupt umgesetzt werden konnte, vor allem, weil damit die Bearbeitung sensibler persönlicher Daten verbunden war, unter anderem auch Daten, die mit einer Straftat im Zusammenhang stehen; zweitens, weil der Zugang zum Internet gesperrt würde mit der Begründung, dass der Nutzer eine Straftat begangen habe, jedoch ohne dass eine Untersuchung stattfand oder ohne dass diese Straftat von einem Gericht nach einem fairen und unparteiischen Verfahren festgestellt worden war. Der Richter befand jedoch, dass in der Vereinbarung oder dem Protokoll keine Bestimmung darüber enthalten war, dass jemand einer Straftat beschuldigt wurde und dass es nichts gab, was über den Verstoß gegen das Urheberrecht hinausging. Das „Three-strikes“-Verfahren sei daher rechtmäßig und könne umgesetzt werden.

Da die Einigung für Eircom Wettbewerbsnachteile zur Folge hatte, erklärten sich die Musikkonzerne bereit, auch mit anderen Internet Providern ähnliche Vereinbarungen auszuhandeln. Die Verfahren sollen am 10. Juni 2010 vor dem Handelsgericht verhandelt werden. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Zugriff auf Pirate Bay über Eircom bereits 2009 durch Gerichtsbeschluss gesperrt wurde.

• *EMI & others v. Eircom* [2010] IEHC 108 (EMI & andere v. Eircom [2010] IEHC 108)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12454>

EN

• *Closure of Pirate Bay case: EMI v. Eircom* [2009] IEHC 411, 24 July 2009 (Abschluss des Falls Pirate Bay: EMI v. Eircom [2009] IEHC 411, 24. Juli 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12455>

EN

Marie McGonagle

Faculty of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Das Urteil gegen Google in Italien

Ein Mailänder Gericht hat das Urteil in der Strafsache gegen vier Google-Manager veröffentlicht, die wegen Diffamierung und der Veröffentlichung illegaler persönlicher Daten auf der Videoplattform Google Video angeklagt worden waren. In diesem Fall hatten

Nutzer Aufnahmen einer Misshandlung einer Person mit Downsyndrom auf eine Videoplattform von Google hochgeladen. Von dem Vorwurf der Diffamierung wurden die Angeklagten zwar frei gesprochen, das Gericht verurteilte jedoch zwei Google-Manager und einen früheren Manager von Google Inc. für die Verbreitung illegaler persönlicher Daten.

In dem konkreten Fall ging es um einen autistischen Jungen, der von einigen Klassenkameraden 2006 in einer Turiner Schule misshandelt wurde. Der Vorfall war von den Tätern gefilmt worden und auf Google Video hochgeladen worden, wo das Video fast zwei Monate lang von Tausenden von Nutzern gesehen wurde. Gelöscht wurde das Video erst, nachdem Vivi down, eine italienische Organisation, die sich für Menschen mit Downsyndrom einsetzt und deren Name auch in dem Video genannt wurde, Anzeige erstattet hatte. Daraufhin sperrte Google das Video.

Der Staatsanwalt warf den Angeklagten vor, die Persönlichkeitsrechte des Jungen mit Downsyndrom verletzt zu haben, indem sie das Hochladen der Videodatei mit sensiblen persönlichen Daten erlaubt hätten und sie nicht rechtzeitig von der Videoplattform video.google.it gelöscht hätten, um weitere Gewinne zu erzielen. Google Italy sei eine Tochter von Google Inc. und ermögliche das Hochladen von Videos, ohne dass geprüft werde, ob der Schutz persönlicher Daten gewährleistet ist. Dieses Verhalten führe dazu, dass das Unternehmen Fragen des Datenschutzes ignoriere.

Die Staatsanwaltschaft führte aus, dass Dateien, die in das Google-Videosystem hochgeladen werden, immer von dem Unternehmen bearbeitet werden. Dies bedeute, dass Google Italy nicht einfach als Vermittler (Host-Provider) angesehen werden könne, sondern als Content-Provider, der in das Netz eingestelltes Material bearbeitet und daher auch für diese Tätigkeit haftbar sei.

Die Angeklagten wiesen diese Anschuldigungen zurück und argumentierten, Google Video sei ein Host-Betreiber und aus diesem Grund nicht für die hochgeladenen Inhalte verantwortlich: Es gebe keine Verpflichtung, die Inhalte, die auf der Seite verbreitet und gespeichert werden, zu kontrollieren. Die Verpflichtung, die Daten zu prüfen, obliege allein den Personen, die sie hochladen. Der Provider müsse in seinen Geschäftsbedingungen, die jeder Nutzer akzeptieren müsse, auf die Pflichten des Nutzers hinweisen, auch auf die Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre. Google argumentierte daher, dass die Person, die das Video ohne das Einverständnis des Jungen, der gefilmt wurde, hochgeladen habe, allein für die rechtswidrige Nutzung der Daten verantwortlich sei.

Außerdem verteidigte sich Google mit dem Argument, es habe keinen Gewinn erzielt. Das Unternehmen erwirtschaftete keine Gewinne aus dem Google Videodienst, der für die Nutzer kostenlos sei.

Der Fall, über den das italienische Gericht entscheiden musste, war sehr komplex: Zunächst musste der Richter prüfen, ob eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorlag; dann musste das Gericht feststellen, ob Google für diese Verletzung verantwortlich war, und schließlich musste es prüfen, ob es dabei um Gewinne ging.

Die erste Frage wurde vom Gericht bejaht: Das Video enthielt sensible persönliche Daten im Sinne des Art. 167 des italienischen Gesetzes über den Schutz der Privatsphäre (Gesetz Nr. 196 aus 2003), und in diesem Fall gab es offensichtlich keine Einwilligung in die Verbreitung des betreffenden Videos.

Das Gericht stellte fest, dass es zweifellos die Pflicht der Person, die das Video auf die Google-Video-Website hochgeladen hat, gewesen wäre, das Einverständnis des Jungen einzuholen. Es prüfte jedoch auch, ob nicht auch die Person, die das Video über das Internet verbreitet hat, verantwortlich war. Mit anderen Worten: Das Gericht stellte die Frage, ob der Betreiber einer Website verpflichtet ist, die Dateien vor ihrer Verbreitung auf der Seite zu prüfen, oder ob er nur verpflichtet ist, Nutzer über die Praxis des Betreibers in Sachen Schutz der Privatsphäre zu informieren.

Dem Gericht zufolge kann ein Internetprovider, der Nutzern lediglich einen einfachen Verbindungsdienst zur Verfügung stellt und sie ordnungsgemäß über ihre Pflichten im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre informiert, nicht bestraft werden, wenn er nicht kontrolliert, ob die Nutzer sich auch an diese Verpflichtungen halten. Das Gericht berief sich auf den Grundsatz *ad impossibilia nemo tenetur* - niemand könne zu Unmöglichem verpflichtet werden. Es wäre unmöglich, von einem Internetprovider zu erwarten, dass er bei jedem der Tausenden von Videos, die täglich auf die Website hochgeladen werden, prüft, ob sie nicht gegen die Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre verstoßen. Allerdings seien Internetprovider verpflichtet, die Nutzer darüber zu informieren, dass sie die Persönlichkeitsrechte anderer respektieren müssen. Es gebe also keine Verpflichtung, die Dateien, die in das System hochgeladen werden, vorher zu überprüfen, aber die Nutzer müssten ordnungsgemäß und rechtzeitig über ihre Pflichten informiert werden.

Daher gebe es, so der italienische Richter, auf der einen Seite keine Pflicht der Internetprovider, die Informationen zu überwachen. Auf der anderen Seite sei das „Internet jedoch nicht der Wilde Westen, wo alles erlaubt ist, und es keine Verbote gibt.“ Auch im Internet gebe es Gesetze, und ihre Nichtbeachtung ziehe eine strafrechtliche Verantwortung nach sich.

Das Gericht machte daher Google Inc. für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte haftbar, weil die Informationen über den Schutz der Privatsphäre entweder fehlten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und daher unwirksam waren.

Es genüge nicht, die Informationen über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstecken. Der Inhalt dieser Bedingungen sei häufig unverständlich. Der einzige Hinweis auf diese Verpflichtungen sei in Art. 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Google enthalten. Der Nutzer müsse versichern, dass Inhalte, die er hochladen will, weder die Rechte anderer Personen verletzen noch die Rechte zum Schutz der Privatsphäre. Das Gericht fand, dass diese Warnungen zu allgemein und zu abstrakt sind, außerdem zu versteckt und anonym. Diese Praxis, so der Richter, werfe kein gutes Licht auf die Kommunikationspolitik von Google.

Außerdem verfolge Google sehr wohl Gewinnabsichten mit seinem Google-Videoservice, und zwar durch Werbung. Google Italy könne nämlich Werbung mit Google Video verbinden.

Das Gericht kam zu dem Schluss, Google habe aus wirtschaftlichen Interessen bewusst das Risiko in Kauf genommen, dass sensible Daten, die eines besonderen Schutzes bedürft hätten, hochgeladen und verbreitet wurden.

• Tribunale di Milano, sezione penale, 2 aprile 2010 numero 1972 (Gericht Mailand, Abteilung Strafsachen, 2. April 2010, Nr. 1972)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12462>

IT

Valentina Moscon

Abteilung für Rechtswissenschaften - Universität
Trento

KG-Kirgisien

Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet

Am 30. April 2010 verabschiedete die Interimsregierung der Kirgisischen Republik einen Erlass zur Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik, der unverzüglich in Kraft trat. Die Interimsregierung übernahm kraft ihres eigenen Erlasses Nr. 1 vom 7. April 2010 die Machtbefugnisse des Parlaments und des Präsidenten der Republik, sodass ihre Erlasse als nationales kodifiziertes Recht betrachtet werden können.

Mit dem Erlass vom 30. April wurde die Umwandlung der staatlich betriebenen nationalen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft in die „Öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik“ angeordnet. Der Erlass besagt, dass der erste, 15-köpfige Aufsichtsrat von der Interimsregierung für einen Zeitraum von drei Jahren aus Kandidaten ernannt wird, die von Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagen werden. Der Generaldirektor der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat für fünf Jahre ernannt.

Der Erlass billigte die Satzung der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft, die selbst einen detaillierten Rechtsakt darstellt. Die Satzung ist eine fast wörtliche Replik des Gesetzes der Kirgisischen Republik „Über die nationale Hörfunk- und Fernsehgesellschaft“, das am 8. Juni 2006 vom *Zhogorku Kenesh* (Parlament) verabschiedete wurde und am 2. April 2007 per Unterschrift Gesetzeskraft erlangte (siehe IRIS 2007-6: 14/21). Dieses Gesetz wurde dann mit Einführung des Gesetzes „Über Fernsehen und Hörfunk“ vom 2. Juni 2008, das am 24. April 2008 vom Parlament verabschiedet worden war (siehe IRIS 2008-9: 16/25), aufgehoben. Der Unterschied besteht nur im neuen Namen der Gesellschaft.

Das neue Gesetz legt die wesentlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status der Gesellschaft, zu den finanziellen Aspekten ihrer Tätigkeit, der Programmgestaltung sowie zu Fragen von Werbung und Sponsoring fest. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer staatlichen Behörde: ihre Rechte und Freiheiten werden vom Staat garantiert. Gleichzeitig darf die Regierung nicht in den Betrieb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingreifen.

Zu den Zielen der Gesellschaft gehören die Wahrung nationaler Interessen, der nationalen Kultur und Traditionen, die Schaffung eines einheitlichen Informations- und Rundfunkraums, der Aufbau eines positiven internationalen Image der Kirgisischen Republik als demokratisches Land sowie die Produktion von qualitativ hochwertigen Programmen zu gesellschaftlich relevanten Themen. Gleichzeitig verlangt die Satzung, dass Nachrichten und aktuelle Reportagen objektiv im Geiste bester Journalismuskultur produziert werden. Sie sieht den Schutz journalistischer Quellen und die Notwendigkeit eines praktischen Verhaltenskodex vor, wobei einige Bestimmungen bereits im Text der Satzung enthalten sind.

Das Management der Gesellschaft liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats und des Generaldirektors. Der Aufsichtsrat ist das höchste Organ der Gesellschaft; er besteht aus 15 Mitgliedern, die vom nationalen Parlament für fünf Jahre gewählt werden, wobei fünf der zehn Kandidaten vom Präsidenten, fünf weitere vom Parlament selbst und die verbleibenden fünf von gesellschaftlichen Organisationen wie „wissenschaftlichen Einrichtungen, öffentlichen Vereinigungen, Massenmedien etc.“ (Art. 13) vorgeschlagen werden. Da hier die Satzung im Widerspruch zum Erlass steht, wird der Erlass lediglich in Bezug auf die Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrats gelten.

Der Generaldirektor ist der vom Aufsichtsrat in einem offenen Wettbewerb gewählte Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die Tätigkeit der Gesellschaft gründet auf den Prinzipien der Transparenz. Sie legt dem Präsidenten und dem Parlament einen Jahresbericht vor, der auch in der Presse veröffentlicht wird.

Gemäß Art. 20 der Satzung ist die Hauptfinanzquelle der Gesellschaft der Staatshaushalt (diese Haushaltsfinanzierung wird gegen Verwendung für andere Zwecke geschützt) sowie Einnahmen aus kommerzieller Tätigkeit, Verkauf geistigen Eigentums, Werbung und Sponsoring.

Art. 9 beinhaltet Bestimmungen zur Werbung. Lediglich zehn Prozent der täglichen sowie stündlichen Sendezeit dürfen für Werbung genutzt werden. Werbung für Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse ist verboten. Viele Bestimmungen der Vorschriften zu Werbung und Sponsoring sowie auch das Recht auf Gegendarstellung unterscheiden sich nicht von denen des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen.

Nach Art. 7 kann die Gesellschaft 30 Prozent ihrer Sendezeit unabhängigen Produzenten in einem Ausschreibungsverfahren anbieten. Maximal 40 Prozent aller Programme dürfen durch ausländische Produzenten bestritten werden. Darüber hinaus müssen mindestens 50 Prozent aller Sendungen in kirgisischer Sprache sein.

• Декрет Временного Правительства Кыргызской Республики о создании Общественного телерадиовещания в Кыргызской Республике (Erlass zur Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik vom 30. April 2010) RU

• Положение Кыргызской Республики “ Об Общественной телерадиовещательной корпорации Кыргызской Республики ” (Satzung der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik) RU

• *Legal review of the Decree on Establishment of Public Television and Radio Broadcasting in the Kyrgyz Republic* (Kommentare zum Erlass zur Einrichtung öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Hörfunks in der Kirgisischen Republik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12429> EN

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

PL-Polen

Änderungen des Presserechts

Der Ständige Ausschuss des Ministerrats prüft derzeit den Entwurf vom 27. Januar 2010 zur Änderung des Gesetzes vom 26. Januar 1984 zum Presserecht (einschließlich aller nachfolgenden Änderungen). Der Entwurf hat bereits öffentliche und zwischenstaatliche Konsultationsprozesse durchlaufen. Auf die Notwendigkeit eines neuen Pressegesetzes wurde schon lange hingewiesen. Die derzeitigen Regelungen sind in vielerlei Hinsicht veraltet und verweisen beispielsweise auf Institutionen, die es bereits nicht mehr gibt.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen eine Fülle von Regelungen. So enthält der Entwurf beispielsweise

se neue Definitionen der Begriffe „Presse“, „Journalist“ und „Redaktion“; Änderungen bezüglich der Zulassung von Zitaten durch Journalisten, Änderungen im Hinblick auf das Berufsgeheimnis von Journalisten; neue Bestimmungen zur Registrierung von Tageszeitungen oder Zeitschriften sowie geänderte Bestimmungen betreffend das Recht auf Gegendarstellung.

Im Entwurf wird „Presse“ als regelmäßige Publikationen definiert, die kein geschlossenes und homogenes Ganzes bilden und mindestens einmal pro Jahr mit regelmäßigem Namen oder Titel sowie Nummer und Datum der Ausgabe erscheinen, darunter insbesondere: Tageszeitungen und Zeitschriften, Agenturmeldungen, Nachrichtenbulletins, Radio- und Fernsehdienste. Unter „Presse“ fallen auch alle existierenden oder zukünftigen, im Rahmen des technologischen Fortschritts entstehenden Massenmedien, die regelmäßige Informationen in gedruckter Form, in Bild oder Ton oder durch irgendeine andere Technik einschließlich aller Formen von elektronischen Dokumenten bereitstellen.

Die neue Definition von Presse unterscheidet sich nicht wesentlich von der bestehenden; vielmehr sollten einige möglicherweise missverständliche Formulierungen der derzeitigen Definition klargestellt werden (etwa dass elektronische Ausgaben von Tageszeitungen und Zeitschriften ebenfalls unter diese Definition fallen). Des Weiteren wird klargestellt, dass Material, das keiner redaktionellen Bearbeitung unterzogen wird (beispielsweise Blogs, E-Mails, UGC-Webseiten und Tauschbörsen, Internetforen) nicht als „Presse“ gelten.

Nach der vorgeschlagenen Definition von „Journalist“ setzt journalistische Tätigkeit voraus, dass der Journalist für und im Namen eines Herausgebers tätig und nach geltendem Arbeits- oder Zivilrecht bei diesem angestellt ist. Derzeit muss der Journalist entweder Angestellter des Herausgebers oder in seinem Namen tätig sein. Insofern wird mit dem Entwurf eine restriktivere Definition von „Journalist“ vorgeschlagen, die den Kreis der Personen einschränken wird, die journalistische Rechte in Anspruch nehmen dürfen.

Der Entwurf enthält auch einen Vorschlag für eine Neuorganisation der Presseaktivitäten. Derzeit ist für die Herausgabe einer Tageszeitung oder Zeitschrift eine Eintragung beim Bezirksgericht erforderlich. Es wurde höchstrichterlich festgestellt, dass diese Verpflichtung auch täglich bzw. regelmäßig erscheinende Onlinepublikationen betrifft (sofern diese der allgemeinen Definition von „Tageszeitung“ oder „Zeitschrift“ entsprechen). Nach dem Entwurf soll die Eintragungspflicht für gedruckte Tageszeitungen und Zeitschriften beibehalten und für die entsprechenden elektronischen Publikationen eine freiwillige Eintragung eingeführt werden. In der dazugehörigen Begründung wird erklärt, dass im Falle einer freiwilligen Eintragung einer elektronischen Tageszeitung bzw. Zeitschrift diese den Bestimmungen des Pressegesetzes unterliegen würde. Es käme auf den Herausgeber

an, ob sich eine elektronische Tageszeitung bzw. Zeitschrift registrieren lassen will, um in den Genuss der Vorteile des Pressegesetzes zu kommen (beispielsweise das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten), oder darauf verzichtet (und folglich seine Aktivitäten außerhalb des Pressegesetzes durchführt).

Zu beachten ist allerdings, dass diese Interpretation gegebenenfalls mit der Begründung angefochten werden könnte, dass die gerichtliche Eintragung einer elektronischen Tageszeitung bzw. Zeitschrift keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Presse im Allgemeinen und der Journalisten im Besonderen haben sollte. Ein formales Registrierungsverfahren ist keine Voraussetzung für die Einstufung als Presse und den Schutz durch das Pressegesetz. In ihrer derzeitigen Form gibt es durchaus Bedenken über den Sinn und Zweck der vorgeschlagenen freiwilligen Eintragung von elektronischen Tageszeitungen und Zeitschriften. Das Oberste Gericht hat in einem Urteil von 2007 (IV KK 174/07) den Begriff „Presse“ vom Registrierungsverfahren losgelöst und dazu erklärt, dass die Registrierung von Tageszeitungen und Zeitschriften zum einen dem Verbraucherschutz - zur Sicherstellung, dass der Verbraucher auch den Titel bekommt, den er erwerben oder kennenlernen will - und zum anderen dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb - zum Schutz des bestehenden Pressetitels - diene.

In dem Entwurf ist vorgesehen, dass die Bestimmungen bzgl. der Registrierung der Presse nicht für den Radio- und Fernsehrundfunk gelten, da dieser anderen Bestimmungen (des Rundfunkgesetzes) unterliegt. Die derzeitigen Bestimmungen des Pressegesetzes sind in dieser Frage nicht sehr präzise, werden aber in der Praxis aufgrund umfangreicher Kommentare nicht infrage gestellt. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf Aktivitäten von Rundfunkorganisationen, die nicht dem Rundfunkgesetz unterliegen.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, das Recht auf Gegendarstellung zu streichen und nur das Recht auf Richtigstellung beizubehalten. Das derzeitige Pressegesetz sieht beides unabhängig voneinander vor, wobei die Unterscheidung zwischen beiden Rechten nicht eindeutig ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich eine Richtigstellung (definiert als „sachdienliche und faktische Richtigstellung einer unwahren oder ungenauen Nachricht“) ausschließlich auf Fakten beziehen kann. Der Begriff der Gegendarstellung wird derzeit definiert als „faktische Gegendarstellung einer Aussage, die persönliche Güter gefährdet“. So betrachtet, ist die Gegendarstellung eine Erwiderung auf eine Aussage, die persönliche Interessen wie die Menschenwürde gefährdet; die Gegendarstellung darf kritische Kommentare, Meinungsäußerungen oder polemische Aussagen enthalten und - wie höchstrichterlich festgestellt - sich sowohl auf publizierte Meinungen als auch auf Fakten beziehen. Im Entwurf ist nur die Beibehaltung des Rechts auf Richtigstellung vorgesehen. Der Begriff Richtigstellung wird definiert als ein förmliches Dementi oder die Äußerung eines Vorbehalts in Bezug auf eine in der Presse publizierte un-

wahre oder ungenaue Nachricht. Der Chefredakteur der fraglichen Tageszeitung oder Zeitschrift ist auf Antrag einer betroffenen natürlichen bzw. juristischen Person oder sonstigen Organisation verpflichtet, kostenlos eine sachdienliche und faktische Richtigstellung zu veröffentlichen.

Im Entwurf vorgesehen sind auch neue Regelungen zum Recht auf Zulassung; die Änderungen des derzeitigen Systems sind eine Antwort auf die im Verlauf der öffentlichen Debatte geäußerten Meinungen der Journalisten. So wurden die Zulassungsfristen verkürzt und der Begriff „Zulassung“ enger definiert.

- Projekt ustawy o zmianie ustawy - Prawo prasowe (z dnia 27 stycznia 2010 r., skierowany pod obrady Komitetu Stałego Rady Ministrów) (Entwurf vom 27. Januar 2010 zur Änderung des Gesetzes vom 26. Januar 1984 zum Presserecht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12439>

PL

Małgorzata Pęk

Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Streit um Frequenzen erreicht Gerichtshof der EU

Die rumänische Regierung ist von mehreren Mobilfunkbetreibern, darunter Vodafone, Orange und RCS&RDS, verklagt worden, die sich über die Vorgehensweise bei der Vergabe einer nationalen Lizenz für die Frequenzbänder 410-415 und 420-425 MHz zur Bereitstellung von Netzen für Daten und mobile elektronische Kommunikationsdienste beschwert haben.

Die Betreiber hatten vor dem Berufungsgericht beantragt, dass sie aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden waren. Dieser Beschluss sei nach ihrer Auffassung willkürlich gewesen, da gemäß eines Artikels der Ausschreibung „Betreiber, die bereits über mindestens eine nationale Lizenz für die Nutzung von Funkfrequenzen zur Bereitstellung von Datennetzen und mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten [04046], nicht berechtigt sind, am Auswahlverfahren teilzunehmen“. Vergeben wurde die Lizenz an Romtelecom, dem nationalen Telekommunikationsbetreiber (mehrheitlich im Besitz der griechischen OTE), der rund EUR 35 Mio. für den Zugang zu besagten Frequenzbändern bezahlt hat. Vodafone machte geltend, dass dieser Preis 20-mal niedriger als der zuvor von anderen Betreibern gezahlte Preis gewesen sei (EUR 0,2 Mio. pro MHz von Romtelecom gegenüber rund EUR 4,7 Mio. von anderen Betreibern zuvor).

Die Kläger waren der Auffassung, dass die Regierung gegen europäische Vorschriften für ein transparentes und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren ver-

stoßen hat. Rumänien hat den allgemeinen Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikation durch mehrere *Ordonanțe de Ugență* (Eilverordnungen) verabschiedet.

Vodafone, Orange und RCS&RDS haben die Regierung beschuldigt, die Regeln geändert zu haben, um die Lizenz direkt an ein Unternehmen vergeben zu können, dem es an Erfahrung in diesem Bereich fehlt. Das rumänische Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft hatte während des Verfahrens argumentiert, dass es für mehr Wettbewerb in diesem Bereich sorgen wollte.

Vor diesem Hintergrund wurde der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen. Dieser hat in vergleichbaren Fällen bereits mehrfach zugunsten der Kläger entschieden und diesen Schadensersatz zugesprochen.

- Războiul frecvențelor ajunge la Curtea Europeană de Justiție (Pressemitteilung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12440>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Kampagne „NEIN zur Diskriminierung“ wird fortgesetzt

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien - CNA) setzt in der Zeitspanne vom 31. März - 31. Juli 2010 seine Partnerschaft mit dem *Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării* (Landesrat zur Bekämpfung der Diskriminierung - CNCD) und dem *Biroul de Informare al Consiliului European la București* (Informationsbüro des Europarats in Bukarest - BICE) fort. Diese Partnerschaft dient dazu, den Bekanntheitsgrad der vom Europarat gestarteten Kampagne „Sagt NEIN zur Diskriminierung“ in Rumänien zu erhöhen (siehe IRIS 2009-8: 17).

Zur Mitarbeit aufgerufen wurden auch das *Ministerul Administrației și Internelor* (Ministerium für Verwaltung und Inneres - MAI) und das *Ministerul Educației, Cercetării, Tineretului și Sportului* (Ministerium für Erziehung, Forschung, Jugend und Sport - MECTS).

Es handelt sich um eine europäische Kampagne, die auch in allen anderen 46 Mitgliedstaaten des Europarats durchgeführt wird und die darauf abzielt, Diskriminierung zu bekämpfen und kulturelle Vielfalt zu fördern.

Angesichts der wichtigen Rolle, welche die Medien in der Förderung des interkulturellen Dialogs, der Information des breiten Publikums und der freien Meinungsbildung spielen können, werden alle Journalisten aufgefordert, sich an der Kampagne zu beteiligen, um eine Kultur der Toleranz und des besseren

gegenseitigen Verstehens zu verbreiten, und zwar im Sinne der Verantwortung, die der Presse bei der Bekämpfung von Diskriminierung, Xenophobie, Rassismus, Extremismus oder der Verletzung von Grundrechten zukommt.

Der Europarat unterstützt die Kampagne in Rumänien durch Beiträge in rumänischer Sprache wie TV-Werbespots, Plakate und Postkarten mit dem Inhalt „Sagt NEIN zur Diskriminierung“.

Der CNA hat alle zentralen und lokalen Rundfunksender aufgefordert, die TV-Spots auszustrahlen. Der CNCD hat für das breite Publikum rund um die Uhr eine Hotline geschaltet, bei der es sich über Diskriminierungsfälle beschweren und über das Thema Diskriminierung informieren kann.

- "Spuneți NU discriminării" (CNA-Mitteilung vom 29. März 2010, „Sagt NEIN zur Diskriminierung“)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12471>

RO

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

RU-Russische Föderation

Oberster Gerichtshof zu Medienrecht

Am 15. Juni 2010 verabschiedete das Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation einen Beschluss « О практике применения судами Закона Российской Федерации « О средствах массовой информации » (Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien) (im Folgenden „Beschluss“). Derartige Beschlüsse legen die gesetzlichen Normen für Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit für besondere Themen der Rechtspraxis in Russland näher aus (siehe zum Beispiel „Russische Föderation: Oberster Gerichtshof über Verleumdung“, IRIS 2005-4:18/32). Nach der Verfassung der Russischen Föderation (Art. 126) „ist der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation die oberste gerichtliche Instanz für zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche sowie sonstige Fälle, die der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, er übt die gerichtliche Aufsicht über deren Tätigkeit entsprechend den durch Föderationsgesetzgebung vorgesehenen Verfahren aus und gibt Erläuterungen zu Fragen der gerichtlichen Praxis.“

Dies ist der erste Beschluss des nationalen Obersten Gerichtshofs zur unmittelbaren Auslegung des Medienrechts. Der Beschluss wiederholt die Grundprinzipien aus Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation und aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu Meinungsfreiheit und Medienfreiheit. Er verweist die russischen Gerichte zu-

dem auf die maßgeblichen Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sowie der GUS-Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (siehe IRIS 1995-6: Extra). Er ruft in Erinnerung, dass gemäß Art. 55, Abs. 3 der russischen Verfassung „die Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten nur in dem Maße durch Föderationsrecht eingeschränkt werden dürfen, wie es für den Schutz der Verfassungsgrundlagen, der guten Sitten, der Gesundheit sowie der Rechte und legitimen Interessen Dritter und zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates erforderlich ist“. Insbesondere weist der Oberste Gerichtshof die ordentlichen Gerichte an zu prüfen, ob eine Haftung von Personen, die im Mediensektor tätig sind, tatsächlich durch Föderationsgesetze (und nicht durch andere Rechtsquellen) vorgesehen ist.

Da die verbindliche staatliche Registrierung von Medieneinrichtungen davon abhängt, dass ein Produkt dieses Massenmediums verbreitet wird, und da bei der Verbreitung von Masseninformationen über das Internet ein solches Produkt des Massenmediums fehlt, stellt der Beschluss klar, dass die Registrierung von Internet-Sites als Medieneinrichtungen nicht verbindlich ist. Personen, die Masseninformationen über das Internet verbreiten, haften daher nicht für die Produktion oder Verbreitung eines Produkts des unregistrierten Massenmediums. Wer durch die Verbreitung von Masseninformationen über nicht als Massenmedien registrierte Internet-Sites gegen das Gesetz verstößt, kann für die Verstöße haftbar sein, jedoch ohne die Haftungsbesonderheiten, die im Gesetz zur Regulierung der Massenmedien vorgesehen sind. Gleichzeitig darf die staatliche Registrierungsbehörde keinen Antrag einer Website auf Registrierung als Medieneinrichtung ablehnen.

Da Art. 31 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien die Lizenzierung von Antennen-, Draht- oder Kabelrundfunk verlangt und da bei der Verbreitung von Masseninformationen über das Internet keine derartigen technischen Mittel eingesetzt werden, benötigen Personen, die [audiovisuelle] Masseninformationen über Internet-Sites verbreiten, keine Lizenz. Die Vorschriften zur Rundfunkwerbung, die im Föderationsgesetz zur Werberegulierung festgelegt sind (siehe IRIS 2006-4:19/34), sind nur auf die Internet-Sites anzuwenden, die sich freiwillig als Medieneinrichtungen registriert haben, während die allgemeinen Regeln, die dieses Gesetz festschreibt, in dem Maße durchgesetzt werden können, wie sie auf Internet-Sites anwendbar sind (Ziff. 6 des Beschlusses).

Der Beschluss ermöglicht es, vor Gericht notarielle Nachweise über Verstöße gegen das Zivilrecht im Internet vorzulegen, wenn die Vermutung besteht, Beweise könnten vor Beginn des Gerichtsverfahrens vernichtet oder manipuliert werden. Der Richter (oder das Gericht) kann die Beweise bei der Vorbereitung der Anhörungen unter voller Beachtung der Zivilpro-

zessverfahrensordnung auch in Echtzeit prüfen (Ziff. 7 des Beschlusses).

Der Beschluss besagt, dass der Name einer Medieneinrichtung keine Aussage an sich darstellt, da „dessen Funktion im Wesentlichen darin besteht, die besagte Medieneinrichtung für deren aktuelles und potenzielles Publikum zu identifizieren“. Daher kann der Name vor Gericht nicht daraufhin bewertet werden, ob er die „tatsächliche Sachlage“ widerspiegelt. Eine Ablehnung der Registrierung einer Medieneinrichtung wegen der Forderung, der Name müsse die „tatsächliche Sachlage“ widerspiegeln, ist daher nicht rechtmäßig (Ziff. 10 des Beschlusses). Diese Klarstellung erfolgt somit in enger Anlehnung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Džavadov gegen Russland (Antrag Nr. 30160/04, Straßburg, 27. September 2007).

Im Beschluss wird erläutert, dass jede „Sitzung hinter verschlossenen Türen“ des ordentlichen Gerichts aus Gründen, die sich nicht direkt aus Föderationsgesetzen ableiten lassen, den Verfassungsbestimmungen widerspricht, nach denen die Prüfung von Rechtssachen in allen Gerichten öffentlich sein muss, und eine mögliche Verletzung des Rechts auf eine faire und öffentliche Anhörung darstellt, wie es in Art. 6, Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch in Art. 14, Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte formuliert ist (Ziff. 17 des Beschlusses).

Der Beschluss stellt fest, dass die sogenannten „Pflichtinformationen“ (Art. 35 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien) Wahlkampfklärungen von Kandidaten, zu deren Verbreitung die staatseigenen, kommunalen und/oder privaten Medieneinrichtungen verpflichtet sind, sowie Informationen, die gemäß dem Föderationsgesetz „Über Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch die allgemeinen staatlichen Fernseh- und Hörfunksender“ zu verbreiten sind, einschließen müssen (siehe IRIS 2009-7:19/32). Somit fällt diese Art von Informationen unter die journalistischen Ausnahmen, wie sie in Art. 57 des Gesetzes zur Regulierung der Medien vorgesehen sind, und entbindet Medieneinrichtungen von der Haftung in Bezug auf deren Inhalt (Ziff. 22 des Beschlusses).

Der Beschluss besagt weiterhin, dass Interviews mit Amtspersonen sowie Führern politischer Parteien und deren Pressesprechern eine Form der Antwort auf eine redaktionelle Informationsanfrage darstellen und somit auch gemäß Art. 57 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien die Medieneinrichtungen von der Haftung entbinden.

Äußerungen von Lesern/Zuschauern in Foren oder auf Chat-Seiten einer Internet-Site, die als Medieneinrichtung registriert ist (wenn dieser Bereich der Website nicht vorab redigiert wird), ziehen eine Haftung für diese Einrichtung nur dann nach sich, wenn ihr eine

Beschwerde einer staatlichen Überwachungseinrichtung vorliegt, dass die Äußerung nach ihrem Inhalt rechtswidrig ist, und wenn sie die Äußerung nicht berichtigt (oder löscht) und diese in der Folge von einem Gericht für rechtswidrig befunden wird. Hier stellt der Beschluss derartige Foren Liveausstrahlungen gleich, bei denen Rundfunkveranstalter gemäß dem oben genannten Art. 57 nicht haften (Ziff. 23 des Beschlusses).

Der Beschluss erörtert ausführlich die Bestimmungen des russischen Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien und den kürzlich verabschiedeten Art. 152¹ des Zivilgesetzbuches, der die Möglichkeit vorsieht, Informationen über das Privatleben einer Person und Bilder dieser Person zu verbreiten, wenn „es zum Schutz öffentlicher Interessen erforderlich ist“. Der Begriff der Notwendigkeit, solche Interessen zu schützen, fand in den Gerichten bislang keine breite Anwendung und ist im russischen Recht nie erläutert worden. Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, die Gerichte sollten berücksichtigen, dass grundsätzlich zwischen Berichterstattung von Tatsachen, auch kontroverser Natur, die zur Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft zum Beispiel über Politiker in offizieller Funktion beitragen können, und Berichterstattung von Einzelheiten aus dem Privatleben von Einzelpersonen, die keine offiziellen Funktionen wahrnehmen, unterschieden werden müsse. Während im ersten Fall die Presse ihre öffentliche Pflicht wahrnehme, Informationen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse weiterzugeben, tue sie dies in letzterem Fall nicht. Auch hier folgte der Oberste Gerichtshof erneut eng der Argumentation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe Observer und Guardian gegen das Vereinigte Königreich und von Hannover gegen Deutschland) (Ziff. 25 des Beschlusses).

Der Oberste Gerichtshof merkte an, dass Art. 41, Abs. 2 des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien verlange, dass die Redaktion die Vertraulichkeit von Quellen schützt, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine entsprechende Aufforderung von einem ordentlichen Gericht im Zusammenhang mit einem dort anhängigen Verfahren eingeht. Der Beschluss besagt, diese Art von Informationen stellt „ein Geheimnis dar, das durch ein Föderationsgesetz besonders geschützt ist“. Ein ordentliches Gericht kann eine solche Offenlegung nur verlangen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Erlangung der erforderlichen Information ausgeschöpft wurden und „es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der vertraulichen Quelle gibt“ (Ziff. 26 des Beschlusses).

Ziff. 28 des Beschlusses befasst sich mit einer Auslegung von Art. 4 („Verbot des Missbrauchs der Informationsfreiheit“) des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien, der (zusammen mit Art. 16) den Weg für eine Zwangsschließung von Medieneinrichtungen unter bestimmten Umständen frei macht. Hier erläutert der Oberste Gerichtshof, dass ein ordentliches Gericht bei der Feststellung, ob ein Verstoß tatsächlich einen Missbrauch der Informationsfreiheit darstellt,

den Kontext wie „Zweck, Genre und Stil einer Publikation, eines Programms oder eines Teils davon“ berücksichtigen sollte. Insbesondere zitiert der Beschluss hier direkt Ziff. 5 der Deklaration des Ministerkomitees des Europarats zur Freiheit der politischen Debatte in den Medien (2004): „Das humoristische und satirische Genre, wie es nach Art. 10 der [Europäischen Menschenrechts-]Konvention geschützt ist, erlaubt einen höheren Grad an Übertreibung und gar Provokation, solange die Öffentlichkeit bei den Tatsachen nicht irregeführt wird.“

Der Oberste Gerichtshof macht deutlich, dass die Einstellung einer Medieneinrichtung oder ein Verbot für die Berichterstattung zu bestimmten Ereignissen oder Personen extreme Maßnahmen zur Unterstützung einer Klage darstellen, die von den Gerichten nur in Fällen ergriffen werden sollten, wenn sie eine Klage wegen Verstoßes gegen Art. 4 („Verbot des Missbrauchs der Informationsfreiheit“) des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien verhandeln (Ziff. 30 des Beschlusses).

Die Schließung einer Medieneinrichtung sollte nur vor dem obersten Gericht der Körperschaft (Region) der Russischen Föderation verhandelt werden, in der die Verbreitung der Medieneinrichtung überwiegend stattfindet (d. h. Gericht der zweiten Instanz) (Ziff. 31 des Beschlusses).

Der Beschluss wurde vom Obersten Richter Vjačeslav Lebedev unterzeichnet, Vjačeslav Gorškov fungierte als Berichtersteller.

• Постановление Пленума Верховного суда Российской Федерации “ О практике применения судами Закона Российской Федерации « О средствах массовой информации »” No. 16. (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ No. 16.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12489>

RU

• Gesetz der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 in der Fassung vom 8. Dezember 2003

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12475>

EN

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SE-Schweden

Ausschuss schlägt eine Ausdehnung der „erweiterten kollektiven Lizenzen“ für das schwedische Urheberrechtsgesetz vor

Ein Untersuchungsausschuss zum Urheberrecht, der von der schwedischen Regierung eingesetzt worden war, hat vor Kurzem einen Bericht über das schwedische Urheberrechtsgesetz vorgelegt. Hauptaufgabe

des Ausschusses war, die Bestimmungen über die Übertragung von Urheberrechten zu überprüfen und einige Punkte im Zusammenhang mit den „erweiterten kollektiven Lizenzen“ und verwandten Rechten zu klären.

Vor zwei Jahren hatte die schwedische Regierung diesen Expertenausschuss mit einer Überprüfung der Bestimmungen des schwedischen Urheberrechtsgesetzes beauftragt. Am 8. April 2010 veröffentlichte der Ausschuss einen Zwischenbericht (SOU 2010:24), in dem er vorschlug, die Bestimmungen für die Übertragung von Urheberrechten klarer und moderner zu fassen. Außerdem schlug der Ausschuss erweiterte und vereinfachte Bestimmungen über die sogenannten „erweiterten kollektiven Lizenzen“ vor.

So empfiehlt der Ausschuss in seinem Zwischenbericht eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, die auf unterschiedliche Arten von Urheberrechtsverträgen anwendbar sind. Zum Beispiel:

- In das Urheberrechtsgesetz soll eine Bestimmung über die Auslegung von Urheberrechtsverträgen eingefügt werden. Die derzeitigen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Verträgen soll durch neue Vertragsbestimmungen über die Auslegung von Vereinbarungen ersetzt werden. Außerdem schlägt der Ausschuss vor, eine besondere Bestimmung in § 36 des schwedischen Vertragsgesetzes einzufügen, die es ermöglicht, die Änderung unfairer Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit nicht materiellen Rechten in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.

- Hinsichtlich der Exklusivrechte schlägt der Ausschuss vor, dass diese Rechte nur für einen vernünftigen Zeitrahmen oder höchstens fünf Jahre gelten sollten. Diese vorgeschlagene Regel hat jedoch keinen zwingenden Charakter. Die Bestimmung wird den Parteien wahrscheinlich die Möglichkeiten zugestehen, sich auf einen anderen Zeitrahmen zu einigen.

- Der Ausschuss schlägt außerdem vor, die derzeit für Filmverträge geltende Rechtsvermutung zu überprüfen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses kann ein Autor, der an einem Film mitwirkt, nicht verhindern, dass Kopien des Films gemacht werden oder dass der Film der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Untertiteln versehen oder in eine andere Sprache übersetzt wird.

- Der Ausschuss hat eine Vermutung eingeführt, die besagt, dass ein Autor einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, wenn er seine Rechte jemandem überträgt, der sie im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit nutzen will.

Ein zwischen den diversen betroffenen Parteien sehr diskutierter Punkt war die Frage der Zuordnung von Urheberrechten im Zusammenhang mit bestehenden Arbeitsverhältnissen. Der Ausschuss schlägt eine Kodifizierung der sogenannten „Faustregel“ vor, die durch Fallrecht und Lehre entwickelt worden ist.

Wenn der Vorschlag des Ausschusses vom schwedischen Parlament akzeptiert wird, wird das geänderte Urheberrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, die besagt, dass Werke, die von angestellten Urhebern geschaffen wurden, vom Arbeitgeber im Rahmen der Pflichten, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, verwertet werden dürfen.

Was die erweiterten kollektiven Lizenzen betrifft, so schlägt der Ausschuss vor:

- Ausdehnung des Systems der erweiterten kollektiven Lizenzen für Rundfunk- und Fernsehsendungen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll die Vorschrift zur erweiterten kollektiven Lizenz alle Arten der Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfassen, nicht nur wie bisher Rundfunksendungen. Außerdem schlägt der Ausschuss vor, dass die Bestimmung auch die Anfertigung solcher Kopien umfassen solle, welche für den Vorgang der Kommunikation erforderlich sind. In der Praxis dürfte diese neue Bestimmung insbesondere die Verwendung von Musik im Fernsehen über das Internet wesentlich erleichtern.

- Einarbeitung einer die allgemeine Bestimmung über die erweiterten kollektiven Lizenzen ergänzenden Regel, die es den Parteien ermöglichen wird, Vereinbarungen auch in anderen als den im Urheberrechtsgesetz aufgeführten Bereichen einzugehen. Diese zusätzliche erweiterte kollektive Lizenz könnte etwa für Internetdienste genutzt werden, bei denen die Klärung der Urheberrechte sonst wegen der Vielzahl der Rechteinhaber kompliziert wäre.

- Es wird auch klargestellt, dass in jedem Bereich nur eine einzige Organisation für Verhandlungen über die erweiterten kollektiven Lizenzen zuständig ist.

- Die bestehenden Bestimmungen zur erweiterten kollektiven Lizenz für die Anfertigung von Kopien werden auch auf digitale Kopien ausgedehnt.

- Schließlich wurde auch vorgeschlagen, die vertraglichen Lizenzen auf Bibliotheken und Archive auszuweiten, um es diesen Einrichtungen zu erleichtern, in ihren Räumen zu den Werken ihrer Sammlungen der Öffentlichkeit Zugang anzubieten.

• *Avtalad upphovsrätt SOU 2010:24* (Vertragsrecht - Amtliche Berichte der schwedischen Regierung 2010:24)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12463>

SV

Helene H. Miksche and Annika Svanberg
Bird & Bird, Stockholm

UA-Ukraine

Erlass zum Digitalfernsehen

Kurz vor Ende seiner Amtszeit formulierte Präsident

Viktor Juščenko einen Erlass zur Entwicklung des Digitalfernsehens. Am 18. Februar 2010 wurde der entsprechende Erlass Nr. 189/2010 des Präsidenten der Ukraine unterzeichnet. Die vollständige Bezeichnung lautet: „Über den Beschluss des nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine“ vom 11. September 2009, „Über das Konzept des Aufbaus eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und die Einführung von Digitalfernsehen“. In diesem Dokument erklärt der ukrainische Präsident, der Zustand in Bezug auf die Einführung von Digitalfernsehen in der Ukraine sei „bedrohlich für die nationale Sicherheit“. Die Handlungen des ukrainischen Ministerkabinetts zur Einführung von Digitalfernsehen werden als unzureichend bezeichnet, die nationalen Interessen der Ukraine im Informationsbereich zu schützen. Der Erlass besagt, die Regierung „bringt das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Informationszugang sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Ukraine im vorgenannten Bereich in Gefahr“.

Mit dem Dokument wurde auch eine interministerielle Kommission zu Fragen einer Koordinierung der Einführung von Digitalfernsehen als Arbeitsgremium des nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine eingerichtet. Dem ukrainischen Ministerkabinettt wurden sechs Monate eingeräumt, Änderungen zum staatlichen Programm für die Einführung von Digitalfernsehen einzubringen, das per Erlass Nr. 1085 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26. November 2008 gebilligt wurde. Die oben genannten Änderungen betreffen die Spezifizierung der technischen Bedingungen für den Übergang von Analog- zu Digitalrundfunk, das Verfahren zur Versorgung der Bürger mit Set-Top-Boxen für den Empfang von Digitalsignalen sowie Lösungen zum erforderlichen Maßnahmenkomplex zur Vollendung des Übergangs zu terrestrischem Digitalfernsehen in den Grenzregionen und auf der Krim.

Gemeinsam mit dem nationalen Fernseh- und Hörfunkrat muss das ukrainische Ministerkabinettt einen Gesetzentwurf zu Änderungen einiger Rechtsakte der Ukraine für die Lizenzierung von Rundfunk auf der Basis von Digitaltechnologien erarbeiten und der *Verchowna Rada* (Parlament) der Ukraine zur Beratung vorlegen. Das Ministerkabinettt muss zusammen mit dem Geheimdienst der Ukraine eine praktische Lösung zu Fragen erarbeiten, wie Funkfrequenzen für die Bedürfnisse des Digitalrundfunks freizugeben sind, und diese umsetzen.

• УКАЗ ПРЕЗИДЕНТА УКРАЇНИ № 189/2010 Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 11 вересня 2009 року « Про концепцію створення системи Суспільного телебачення і радіомовлення України та хід упровадження цифрового телерадіомовлення » (Erlass Nr. 189/2010 des Präsidenten der Ukraine „Über den Beschluss des nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine“ vom 11. September 2009 „Über das Konzept des Aufbaus eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und die Einführung von Digitalfernsehen“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12428>

UK

Taras Shevchenko
Institut für Medienrecht, Kiew

US-Vereinigte Staaten

Gericht erklärt rechtliche Zuständigkeit der FCC für das Internet für ungültig

Im Fall Comcast Corporation gegen die Federal Communications Commission (Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Kommunikation - FCC; D.C. Cir., 6. April 2010) befand das Revisionsgericht des District of Columbia, die FCC habe nicht die rechtliche Kompetenz besessen, die Netzmanagementpraxis eines Internetdiensteanbieters (ISP) zu regulieren. Viele Beobachter betrachten die Entscheidung als Rückschlag für die „Netzneutralität“, das heißt für das Prinzip, dass Nutzer ungehinderten Zugang zu Internetinhalten ohne Eingriff des Netzanbieters haben sollten. Andere wiederum sehen sie als Untergang des Nationalen Breitbandplans, den die Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Kommunikation (FCC) am 16. März 2010 herausgegeben hat. Ungeachtet des politischen Charakters dieser Angelegenheit gründete sich die Entscheidung des Gerichts eng darauf, dass eine angemessene gesetzliche Basis für eine rechtliche Zuständigkeit der FCC für das Internet fehlt.

Der zugrunde liegende Rechtsstreit kam auf, als Abonnenten des Hochgeschwindigkeitsinternetdienstes Comcast Corporation (Comcast) feststellten, dass Comcast den Peer-to-Peer-Netzverkehr bestimmter Internetanbieter verlangsamt, und Klage bei der FCC erhoben. Die Abonnenten machten geltend, Comcast verstoße gegen die Politik der Aufsichtsbehörde, gemäß derer „Verbraucher berechtigt sind, Zugang zu rechtmäßigen Internetinhalten ihrer Wahl zu haben 04046 [und] Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.“ Comcast verteidigte ihr Handeln mit der Notwendigkeit, die Netzkapazitäten zu steuern, da Peer-to-Peer-Verbindungen einen beträchtlichen Anteil der Bandbreite in Anspruch nähmen.

Die FCC bestätigte, dass die Handlungen von Comcast gegen ihre Politik verstoßen, und verwies darauf, dass Comcast andere Optionen zur Verfügung stehen, den Netzverkehr zu regeln. Da Comcast bereits zugestimmt hatte, alternative Verfahren zum Netzmanagement einzusetzen, wies die FCC Comcast („Anweisung“) an, die Umsetzung des neuen Ansatzes offenzulegen, kündigte aber gleichzeitig an, sie werde eine einstweilige Verfügung erlassen, sollte Comcast ihren Versprechen nicht nachkommen.

In ihrem Widerspruch gegen die Anweisung führte Comcast an, die FCC habe (i) keine Begründung für die Wahrnehmung einer rechtlichen Regelungszuständigkeit für die Netzmanagementpraxis beigebracht, (ii) die rechtssetzenden Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Gesetz) umgegangen sowie gegen die Rechtsstaatlichkeitsklausel verstoßen

und (iii) bei der Argumentation für die Anweisung willkürlich und unberechenbar gehandelt. Der erste Punkt war maßgebend zugunsten der Position von Comcast.

Die FCC erkannte an, sie habe keine ausgesprochene Kompetenz, derartige Aktivitäten zu regeln, versicherte jedoch, ihre Kompetenz erwachse aus Kapitel I des Gesetzes, welches in Art. 154 Abs. 1 besagt, dass „die [FCC] jegliche Handlungen vornehmen, Vorschriften und Regelungen erlassen und Anweisungen erteilen darf, die nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen, wie es zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlich ist“. Dies begründete die „hinlängliche Annexkompetenz“ der Behörde zur Regulierung, wie es in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in den Fällen Vereinigte Staaten gegen Southwestern Cable Co., 392 U.S. 157 (1968), Vereinigte Staaten gegen Midwest Video Corp., 406 U.S. 649 (1972) und FCC gegen Midwest Video Corp., 440 U.S. 689 (1979) ausgeführt ist; alle Entscheidungen ergingen im Kontext der Anerkennung der rechtlichen Zuständigkeit der FCC für das damals neue Medium des Kabelfernsehens.

In Anführung der eigenen Entscheidung im Rechtsfall Am. Library Ass'n gegen FCC, 406 F.3d 689 (D.C. Cir., 2005), in der das Gericht die tragenden Entscheidungsgründe dieser Fälle zusammenfasst, erklärte das Gericht, die FCC könne Annexkompetenz ausüben, wenn (1) sich die allgemeine Rechtsbefugnis der FCC nach Kapitel I des Gesetzes auf das zu regulierende Subjekt erstreckt und (2) die Regelungen hinlänglich komplementär zur wirksamen Ausübung der gesetzlich übertragenen Verantwortung der FCC sind.

Das Gericht schlussfolgerte jedoch, die FCC habe die zweite Bedingung nicht ausreichend erfüllt. Nach einer Analyse einer Reihe von Fällen, welche die „Annexkompetenz“ betrachten, befand das Gericht, eine solche Kompetenz müsse gesetzlich im Kommunikationsgesetz begründet sein, wie die Rechtshoheit der Aufsichtsbehörde über Rundfunk bei Southwestern. Das Gericht befand hier jedoch, die Aufsichtsbehörde habe sich ausschließlich auf Kongresspolitik gestützt. Grundsatzklärungen könnten die Kompetenz von Verwaltungsbehörden zwar „erhellern“, die Kompetenz müsse sich letztendlich aber aus dem Gesetz ableiten. Losgelöst von stichhaltigen Regulierungsbestimmungen des Kommunikationsgesetzes könnte die komplementäre Rechtshoheit der FCC grenzenlos sein.

Die FCC machte darüber hinaus geltend, eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzes einschließlich Teile von Kapitel II gäbe der FCC komplementäre Rechtshoheit über Comcast; das Gericht stimmte der FCC-Analyse dieser Bestimmungen jedoch nicht zu.

Das Gericht kam zu dem Schluss, „wenngleich der Kongress der FCC weitgehende und variable rechtliche Zuständigkeit eingeräumt hat, um mit den sich rasant entwickelnden Kommunikationstechnologien Schritt zu halten, wobei das Internet genau eine solche Technologie und wohl die wichtigste Innovation

im Kommunikationsbereich für Generationen ist, ist der weite Handlungsspielraum bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse nicht gleichzusetzen mit ungehinderter Freiheit, Aktivitäten zu regulieren, für die das Gesetz der FCC keine Kompetenz überträgt.“

Die FCC könnte andere bestehende gesetzliche Grundlagen anführen, zum Beispiel ihre traditionelle Rechtshoheit über allgemeine Netzanbieter nach Kapitel II des Gesetzes, oder die Regierung Obama ermutigen, Gesetze zu verabschieden, die der Aufsichtsbehörde rechtliche Zuständigkeit im Internetbereich überträgt. Angesichts der heutigen Lage in Washington dürfte sich die Verabschiedung derartiger Gesetzgebung jedoch als langer und vielleicht aussichtsloser Kampf erweisen.

• *Comcast Corporation v. Federal Communications Commission (D.C. Cir., 6 April 2010)* (Comcast Corporation gegen Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Kommunikation (D.C. Cir., 6. April 2010))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12427>

EN

Christopher G. Dorman

Phillips Lytle LLP & Media Center, New York Law School

LV-Lettland

Urheberrecht in Lettland

In Lettland ist das Urheberrecht in der Verfassung verankert (*Satversme*). Art. 113 bestimmt: Der Staat erkennt die Freiheit wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger Werke an und schützt das Urheberrecht sowie Patentrechte.

Der aktuelle Rechtsrahmen für den Urheberrechtsschutz wird im Urheberrechtsgesetz von 2000 geregelt (*Autortiesību likums*). Dieses Gesetz ersetzt das vorherige Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 1993. Das Urheberrechtsgesetz von 2000 regelt die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsschutz, dem Schutz verwandter Rechte und dem *sui-generis*-Schutz zu Gunsten von Datenbanken. Seit seiner Annahme wurde dieses Gesetz viermal geändert, vor allem um einige der Bestimmungen klarer zu fassen, aber auch um die jüngsten Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu berücksichtigen (siehe IRIS 2004-5/307). Da Lettland seit 1995 Mitglied der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst ist, orientiert sich das Urheberrechtsgesetz weitgehend an den Bestimmungen dieser Übereinkunft und an anderen internationalen Vereinbarungen in diesem Bereich, einschließlich dem *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property (TRIPS)*, seit 1999 für Lettland rechtlich verbindlich).

Gemäß dem Urheberrechtsgesetz sind die Rechte von Urhebern an ihren Werken ohne eine besondere Registrierung oder Durchsetzung geschützt. Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet zwischen wirtschaftlichen Verwertungsrechten und den Urheberpersönlichkeitsrechten. Ein Verzicht auf letztere ist nicht möglich. Das Urheberrechtsgesetz setzt auch die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union um.

Ergänzend zum Urheberrechtsgesetz wurden drei weitere Rechtsakte erlassen, u.a.:

- Verordnung des Ministerrats Nr. 565 „Bestimmungen zur Berechnung der Gebühren für den öffentlichen Verleih“ vom 1 August 2007;

- Verordnung des Ministerrats Nr. 321 „Bestimmungen über die Höhe der Leerträgervergütung und der Vergütung für Vervielfältigungsgeräte und Verfügung über die Erhebung, Entrichtung, Verteilung und Auszahlung dieser Gebühren“ vom 10. Mai 2005.

Für die nächste Zukunft sind weitere Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vorgesehen. Am 12. Mai 2010 hat das lettische Kabinett Änderungsentwürfe zum Urheberrechtsgesetz gebilligt und am 27. Mai 2010 wurde der Entwurf an einen der Ausschüsse in der *Saeima* (Parlament) verwiesen. In den Änderungen wird eine Verbesserung der kollektiven Verwertung von Rechten durch Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen, vor allem um eine gerechtere Regelung für die Erhebung von Urheberrechtsabgaben einzuführen, die über Verwertungsgesellschaften eingezogen werden. Bisher wurde der Entwurf noch nicht von der *Saeima* geprüft.

• *Autortiesību likums 06/04/2000*, Latvijas Vēstnesis 148/150, 27/04/2000 (*Autortiesību likums* (Urheberrechtsgesetz) vom 6. April 2000, Amtsblatt Nr. 148/150 vom 27. April 2000, in Kraft seit dem 11. Mai 2000)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12953>

EN LV

• *Grozījumi Autortiesību likumā* (Entwürfe zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, die der *Saeima* vorgelegt wurden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12936>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons

Sorainen, Lettland

Kalender

De la directive SMA à la communication Cinéma : vers une approche globale et cohérente du cinéma européen

4. - 6. Juli 2010

Veranstalter: Belgische Präsidentschaft der Europäischen
Union

Ort: Mons

Information:

http://www.obs.coe.int/about/oea/colloque_cinema_UE_-2010.pdf

Bücherliste

D'Agostino, G.,

Copyright, Contracts, Creators: New Media, New Rules
2010, Edward Elgar Publishing Ltd

ISBN 978-1847201065

http://www.e-elgar.co.uk/Bookentry_Main.lasso?id=12630

Hobbs, R.,

Copyright Clarity: How Fair Use Supports Digital Learning
2010, Corwin Press

ISBN 978-1412981590

<http://www.corwin.com/booksProdDesc.nav?prodlId=Book234088&>

Pauwels, C., Kalimo, H., Donders, K., Van Rompuy, B.,

Rethinking European Media and Communications Policy

2010, VUB University Press

ISBN 978-9054876038

Site of VUB University Press:

<http://poli.vub.ac.be/publi/index.html>

Martin, A.,

Et toi, tu télécharges ?

2010, Pearson Education

ISBN 978-2-7440-6421-0

<http://www.pearson.fr/livre/?GCOI=27440100823680>

Roßnagel, A.,

Elektronische Medien zwischen Exklusivität und

Grundversorgung: Rechtliche Rahmenbedingungen,

technische Möglichkeiten, wirtschaftliche Konzepte

2010, Nomos

ISBN 978-3832957674

<http://www.nomos-shop.de>

Michelis, D.,

Schildhauer, Th.,

Social Media

2010, Nomos

ISBN 978-3-8329-5470-3

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=12386>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)